



**Protokoll des Kantonsrats**

11. Sitzung der 32. Legislaturperiode (2019–2022)

**Donnerstag, 4. Juli 2019, Nachmittag**

Zeit: 14.10–16.45 Uhr

**Vorsitz**

Kantonsratspräsidentin Monika Barmet, Menzingen

**Protokoll**

Beat Dittli

**Detaillierter Report der Abstimmungsergebnisse**

<https://www.zg.ch/kr-abstimmungsergebnisse>

**189 Präsenzkontrolle**

An der heutigen Nachmittagssitzung sind 77 Kantonsratsmitglieder anwesend.

Abwesend sind: Thomas Gander, Cham; Flavio Roos und Matthias Werder, beide Risch.

**TRAKTANDUM 2**

**Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:**

**190 Traktandum 2.1: Interpellation von Daniel Stadlin betreffend Nutzung der Windenergie**

Vorlage: 2982.1 - 16091 (Interpellationstext).

➔ Stillschweigende Überweisung an den Regierungsrat.

**TRAKTANDUM 9 (Fortsetzung)**

**Gesetz betreffend den Schutz der Bevölkerung (BevSG)**

Vorlagen: 2891.1 - 15835 (Bericht und Antrag des Regierungsrats); 2891.2 - 15836 (Antrag des Regierungsrats); 2891.3/3a - 16083 (Bericht und Antrag der Kommission); 2891.4 - 16084 (Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission)

**DETAILBERATUNG (Fortsetzung)**

§ 44

**Kurt Balmer** hält zuerst die Vorgeschichte fest. Die CVP hat – dies zuhanden des Kommissionspräsidenten – bereits in der Vernehmlassung geschrieben: «Der CVP geht es zu weit, dass bereits jegliche fahrlässige Missachtung eines Aufgebots zur Ausbildung strafbar ist.» Aufgrund der Vorlage des Regierungsrats und der Kom-

mission stellt der Votant fest, dass auf diesen Input der CVP nicht eingegangen wurde. Der Votant begründet deshalb seinen Vorschlag, den er später präsentieren wird. Im neuen Gesetz steht: «Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieses Gesetzes [...], wird mit Busse bestraft.» Wenn man in Friedenszeiten, also nicht bei einem Notstand, dem Aufgebot zu einer Übung des Zivilschutzes nicht nachkommt – etwa weil man das Schreiben nicht richtig gelesen oder den Termin nicht eingetragen hat –, macht sich nach dem von Regierungsrat und Kommission beantragten Erlasstext neu also strafbar. Das geht dem Votanten zu weit. Man kriminalisiert damit Leute, die beispielsweise aus Nachlässigkeit nicht beachtet haben, dass sie dem entsprechenden Aufgebot nachkommen müssen. Es geht auch nicht, dass man diesen Leuten eine Nachfrist ansetzt und sie erst dann bestraft, wenn sie auch die Nachfrist nicht beachten. Es gibt dazu die Bestimmung § 93 GOG, nach welcher die Behörde einen strafbaren Tatbestand von Amtes wegen zu sanktionieren hat. Man kann deshalb nicht sagen, es gebe ja auch noch das Opportunitätsprinzip, und es müsse ja nicht jede kleine Straftat sanktioniert werden. Nein, im Prinzip vernachlässigt die Behörde eine Amtspflicht, wenn sie nicht konsequent bestraft. Dass man hier aber jemanden kriminalisiert, geht dem Votanten definitiv zu weit. Aus diesem Grund stellt er auch zugunsten der Behörde den **Antrag** auf folgende Bestimmung in einem zusätzlichen Absatz in § 44: «In leichten Fällen kann auf eine Strafe verzichtet werden.» Damit wird man der Situation gerecht, indem nicht jede nachlässige Nichtbefolgung eines Aufgebots nach § 93 GOG sofort sanktioniert werden muss. Der Votant dankt für die Unterstützung seines Antrags.

Kommissionspräsident **Karl Nussbaumer** hält fest, dass dieser Antrag in der vorberatenden Kommission nicht gestellt wurde. Die CVP/GLP-Fraktion war dort mit verschiedenen Mitgliedern vertreten, und der Kommissionspräsident versteht nicht, weshalb Kurt Balmer seinen Vorschlag über seine Fraktionskollegen nicht schon in die Kommission eingebracht hat. Da der Antrag Balmer in der Kommission nicht diskutiert wurde, unterstützt diese weiterhin den Antrag des Regierungsrats.

Für **Barbara Gysel** ist es das gute Recht jedes Ratsmitglieds, auch ohne vorherige Absprache mit Kommissionsmitgliedern im Rat Anträge zu stellen. Natürlich ist es sinnvoll und gewünscht, dass möglichst alle Anträge vorgängig in die Kommission kommen, notwendig ist es aber nicht. Sie möchte die Aussage des Kommissionspräsidenten deshalb in diesem Sinne relativieren.

**Alois Gössi** schliesst sich in formaler Hinsicht seiner Vorrednerin an. Materiell hat er als Nichtjurist eine Frage an Kurt Balmer: Wie sollen die «leichten Fälle» definiert werden?

Kommissionspräsident **Karl Nussbaumer** hat nicht gesagt, dass man im Rat keine Anträge stellen dürfe. Er wurde von Kurt Balmer quasi aber in dem Sinn angeprochen, er habe die Anträge nicht gelesen. Als Kommissionspräsident vertritt er hier die Kommissionsmeinung – und selbstverständlich ist auch er der Meinung, dass im Rat jederzeit Anträge gestellt werden dürfen.

**Andreas Hausheer** erinnert daran, dass immer wieder vor Schüssen aus der Hüfte gewarnt wurde. Er bittet Kurt Balmer, seinen Antrag auf die zweite Lesung hin auszuformulieren: Was sind «leichte Fälle»? Weshalb eine «kann»-Formulierung? Wer kann bzw. kann nicht? Aus der Hüfte geschossene Anträge sind zwar erlaubt, sie sind in der Regel aber nicht ideal.

**Heini Schmid** ist der Meinung, dass sich bei § 44 in der Tat Fragen stellen. Kurt Balmer hat eine mögliche Lösung aufgezeigt, nämlich gemäss Opportunitätsprinzip in leichten Fällen von einer Strafe absehen zu können. Den Votanten stört aber, dass hier Fahrlässigkeit strafbar sein soll. Er kann sich nicht vorstellen, was in einer Notsituation fahrlässig sein soll. Gaffer werden weggewiesen, und wenn sie nicht weggehen, verletzen sie vorsätzlich eine amtliche Verfügung. Wie jemand in einer Notsituation aber fahrlässig beispielsweise die Nothilfe vereiteln oder die Mithilfe verweigern kann, ist schwer vorzustellen. Meistens sind es vorsätzliche Taten, indem man etwa ein Grundstück nicht zur Verfügung stellt etc. Im Verwaltungsstrafrecht gibt es nach Aussage von Experten die Unsitte, dass im Vergleich zum StGB enorm schnell mit Strafe gedroht wird, dass also alles, was Beamte vorschreiben, immer irgendwie strafbewehrt wird – zum Glück nicht mit einer Freiheitsstrafe, sondern nur mit Busse. Der Votant schlägt deshalb vor, dass der Regierungsrat auf die zweite Lesung hin die Frage, welche Strafbewehrung hier wirklich adäquat und sinnvoll ist, nochmals studiert – wobei der Votant vorschlägt, die Fahrlässigkeit ganz zu streichen. Die Kommission könnte dann über den Antrag des Regierungsrats beraten, und im Rat wäre eine fundierte Debatte über die Problematik möglich. Der Votant hat keine Lust, hier *ad hoc* irgendetwas zu legiferieren, ohne den Handlungsspielraum abschätzen zu können, und er erachtet es – wie gesagt – als fragwürdig, irgendwelche scharfe Strafbewehrungen ins Gesetz aufzunehmen. Sein Vorschlag würde es erlauben, mit der Beratung fortzufahren, ohne hauruckmäßig etwas legiferieren zu müssen.

**Martin Zimmermann** weist darauf hin, dass das vorliegende Gesetz nicht nur in Notsituationen, sondern auch für Übungen zum Tragen kommt. Im zweiten Fall ist die Bestimmung sicher unverhältnismässig. Als Nichtjurist möchte der Votant von der Regierung wissen, ob hier nicht der Tatbestand der Grobfahrlässigkeit oder des Eventualvorsatzes zum Zuge kommen müsste, da Fahrlässigkeit allein eigentlich doch zu extrem ist. Im Übrigen schliesst er sich der Meinung der Heini Schmid an, diese Frage auf die zweite Lesung zu vertagen.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden hin erklärt **Kurt Balmer**, dass er an seinem Antrag festhält.

**Manuel Brandenberg** findet den Vorschlag von Heini Schmid grundsätzlich gut, allerdings nicht so gut, dass er auf einen eigenen Antrag verzichten würde. Kurt Balmer hat seinen Antrag gründlich durchdacht und begründet, und der Votant glaubt nicht, dass er über einen aus der Hüfte geschossenen Antrag abstimmen muss – zumal Kurt Balmer nicht dafür bekannt ist, Schüsse aus der Hüfte abzufeuern. Der Rat kann die Debatte über diese Frage durchaus heute führen und darüber auch beschliessen. Die Grundlagen liegen vor. Der Votant stellt in diesem Sinn den **Antrag**, den Passus «oder fahrlässig» in § 44 Abs. 1 zu streichen. Es würde dann heißen: «Wer vorsätzlich den Bestimmungen dieses Gesetzes [...] zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.» Damit vermeidet man auch die Diskussionen um Grobfahrlässigkeit, einfache Fahrlässigkeit etc. Heini Schmid möchte aus taktischen Gründen von der Regierung auf die zweite Lesung hin weitere Informationen erhalten, aber auch er weiß, dass Fahrlässigkeit nur zu schwierigen Abgrenzungsfragen und zu einer unnötigen Kriminalisierung führt. Im Übrigen ist der Votant mit Heini Schmid völlig einverstanden: Man muss aufhören, der Verwaltung überall den Knüppel des Strafrechts in die Hände zu geben.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hält fest, dass nicht zum ersten Mal über die Bestrafung von Fahrlässigkeit diskutiert wird. Er erinnert an das Ordnungsbussen-gesetz, wo sich in Zusammenhang mit Littering ebenfalls die Frage stellte, ob es fahrlässig, grobfahrlässig oder vorsätzlich sei, wenn jemand einen Zigarettenstum-mel einfach weg wirft. Man hat dann festgehalten, dass man niemanden büßen könnte, wenn es einen eigentlichen Vorsatz brauche. Eine ähnliche Frage war, ob es auch strafbar sei, wenn jemand ein Taschentuch aus der Hosentasche verliere. Der Kantonsrat hat damals entschieden, dass auch bei einfacher Fahrlässigkeit ge-büsst werden müsse. Wer also heute – wie auch immer – einen Zigarettenstummel weg wirft, wird mit 100 Franken gebüsst. Der Sicherheitsdirektor hat aber Verständ-nis für die heutige Diskussion. Wenn heute jemand nicht in eine Übung einrückt, wird das konkret als leichtes Vergehen qualifiziert. Man wird dann vielleicht eine Verwarnung aussprechen, mit dem Hinweis, dass beim nächsten Mal eine Ver-zeigung erfolge. Es kommt hier ja nicht das Ordnungsbussensystem, sondern das Anzeigeverfahren zur Anwendung – und Kurt Balmer hat Recht: Nach § 93 GOG handelt es sich um eine Art Offizialdelikt, das bearbeitet werden muss. Urs Marti, der Leiter des Amts für Zivilschutz und Militär, würde dann aber – wie gesagt – das Nichteinrücken als leichtes Vergehen qualifizieren und es nicht zur Anzeige bringen, dies auch im Sinne des Opportunitätsprinzips.

Man muss auch festhalten, dass es sich bei den betreffenden Organisationen nicht um Freizeitvereine handelt. Und es ist nötig, dass die Leute auch wirklich in die Übungen kommen. Und das Gesetz muss umgesetzt werden können – wobei ein Gesetz ohne Strafmaßnahmen letztlich keine Zähne hat. Der Sicherheitsdirektor kann sich aber damit einverstanden erklären, dass nicht bei jeder Bagatelle gleich ein Strafverfahren eingeleitet werden muss; das war auch die ursprüngliche Ab-sicht. Es ist aber gemäss Gesetz strafbar, wenn jemand nicht in eine Übung ein-rückt, und theoretisch könnte Urs Marti Anzeige bei der Staatsanwaltschaft er-statten. Er wird das aber nicht tun, wenn jemand plausibel erklären kann, weshalb er dem Aufgebot nicht nachkommen konnte: vergessen, falsch in die Agenda ein-getragen etc. Wenn sich das aber wiederholen würde, würde ein Strafverfahren eingeleitet. Es soll hier niemand kriminalisiert werden. Wenn es in einer wirklichen Notsituation aber darum geht, Hilfe zu leisten, muss das Gesetz angewendet wer-den können, auch mit den entsprechenden Strafbestimmungen. Aber auch dann gibt es Situationen, in denen jemand plausibel erklären kann, weshalb er einem Aufgebot nicht nachkommen konnte.

In diesem Sinn empfiehlt der Sicherheitsdirektor, den Antrag von Kurt Balmer zu unterstützen, dass in leichten Fällen auf eine Strafe verzichtet werden kann, wie es eigentlich heute schon der Fall ist. Das ist besser, als den Regierungsrat mit zu-sätzlichen Abklärungen zu beauftragen.

**Adrian Moos** hält fest, dass man Bürgerpflichten grundsätzlich nachkommen muss – und wer seinen Pflichten nicht nachkommt, dem muss man nachhelfen. Es braucht deshalb Bestimmungen, um hoheitliche Anordnungen auch durchsetzen zu können. Man muss hier zwei Aspekte unterscheiden:

- Ein Verzicht auf die Fahrlässigkeit bedeutet, dass man jemandem, der beispiels-weise wiederholt nicht zu einer Übung einrückt, die Absicht, den Vorsatz nach-weisen können. Das ist sehr anspruchsvoll – und es bedeutet, dass Schlaumeier das System an der Nase herumführen werden. Das darf nicht sein. Deshalb muss hier auch die Fahrlässigkeit enthalten sein.
- Allerdings muss die Behörde vor- und nachgeben können. Der Votant unterstüttzt deshalb den Vorschlag von Kurt Balmer, der das Opportunitätsprinzip einbringt. Wenn jemand glaubhaft darlegen kann, dass er fahrlässig seiner Pflicht nicht nach-

gekommen ist – etwa weil er seine Administration nicht im Griff hatte –, soll man ihn laufen lassen können. Das darf aber nicht drei oder fünf Mal passieren. In diesem Sinn bittet der Votant den Rat, die Fahrlässigkeit im Gesetz zu belassen, dafür aber das Opportunitätsprinzip gemäss Antrag Balmer zu übernehmen.

**Karl Nussbaumer** spricht nicht als Kommissionspräsident, sondern als ehemaliger Feuerwehrkommandant. In der Realität hat man immer wieder Leute, die nicht an die vorgeschriebenen Übungen kommen. In der Feuerwehr hat man deshalb eine Busse in der Höhe des Solds für einen Abend eingeführt – und die Leute sind wieder an die Übungen gekommen. Als Vorgesetzter, sei es als Offizier oder als Unteroffizier, investiert man Stunden in die Vorbereitung einer Übung. Wenn die Leute dann einfach nicht kommen, steht man da und kann Daumen drehen. Es gibt deshalb nur eine Lösung: Man muss die betreffenden Personen mit einer Busse zwingen, an die Übung zu kommen. Anders geht es nicht. In der Feuerwehr macht man das nicht zum Spass, sondern um der Bevölkerung helfen zu können.

Für **Heini Schmid** ist es eine vorsätzliche Tat, wenn man trotz eines Aufgebots einfach nicht einrückt. Es kann nicht sein, dass der Staatsanwalt dann beweisen muss, dass der Fehlbare wirklich bewusst gehandelt hat. Vielmehr soll dieser aufzeigen müssen, aus welchen entschuldbaren Gründen er dem Aufgebot nicht nachgekommen ist. Wenn man nicht in die RS einrückt und dann sagt, man habe das schlicht vergessen, wird man trotzdem betrachtet. Das wäre ja noch schöner, wenn der Staatsanwalt bei einem formrichtig zugestellten Aufgebot nachweisen müsste, dass die Nichtbefolgung vorsätzlich und bewusst erfolgte! Es handelt sich in jedem Fall um einen bewussten Willensakt des Fehlbaren, und dieser müsste aufzeigen, dass es dafür entschuldbare Gründe gab, etwa Abwesenheit bei einem kurzfristigen Aufgebot. Und wie bei der Feuerwehr: Wer ein Aufgebot erhält, soll bei Nichterscheinen gebüßt werden können – ausser wenn er entschuldbare Gründe nachweisen kann. Und wenn wirklich entschuldbare Gründe vorliegen, geht es nicht mehr um Vorsatz, sondern um Fahrlässigkeit – und dann will ja auch die SVP auf eine Bestrafung verzichten. Es braucht die Fahrlässigkeit im Gesetz also nicht, denn wenn jemand ohne entschuldbare Gründe nicht einrückt, handelt es sich um eine vorsätzliche Tat. So gibt es auch keine Beweisschwierigkeiten mehr.

Sicherheitsdirektor **Beat Villiger** hat etwas Mühe damit, dass man die Fahrlässigkeit streichen und ein Nichteinrücken grundsätzlich als vorsätzlich qualifizieren will. Je höher der entsprechende Level ist, umso höher muss nämlich auch die Busse sein. Der Sicherheitsdirektor empfiehlt deshalb, die Fahrlässigkeit im Gesetz zu belassen und gleichzeitig dem Antrag von Kurt Balmer zuzustimmen.

- ➔ **Abstimmung 1:** Der Rat lehnt den Antrag von Manuel Brandenberg auf Streichung von «oder fahrlässig» in § 44 Abs. 1 mit 55 zu 21 Stimmen ab und genehmigt damit den Antrag des Regierungsrats.
- ➔ **Abstimmung 2:** Der Rat stimmt dem Antrag von Kurt Balmer auf einen zusätzlichen Absatz in § 44 mit 49 zu 27 Stimmen zu.

#### § 44 Abs. 2, 3 und 4 (neu 5)

- ➔ Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

## **Teil II (Fremdänderungen)**

**Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 23. März 2019)**

§ 86 Abs. 1

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EG BZG, BGS 531.1) vom 30. September 2010 (Stand 1. Januar 2011)**

*Titel*

§ 11 Abs. 1 und 3

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

**Gesetz über den Feuerschutz (BGS 722.21) vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2018)**

§ 8 Abs. 3

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

**Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG, BGS 821.1) vom 30. Oktober 2008 (Stand 1. Juli 2017)**

§ 19 Abs. 1

§ 28 Abs. 2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

## **Teil III (Fremdaufhebungen)**

**Gesetz betreffend Massnahmen für Notlagen (Notorganisationsgesetz, BGS 541.1) vom 22. Dezember 1983**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats auf Aufhebung des Erlasses.

## **Teil IV (Referendumsklausel und Inkrafttreten)**

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

Damit ist die erste Lesung abgeschlossen. Es folgt eine zweite Lesung.

## TRAKTANDUM 10

**Geschäft, das am 27. Juni 2019 nicht behandelt werden konnte:**

- 192 Traktandum 10.1: **Interpellation von Jean Luc Mösch, Laura Dittli und Thomas Meierhans betreffend Beiträge aus dem Lotteriefonds an den WWF Schweiz, den WWF Kanton Zug oder andere Sektionen**  
Vorlagen: 2949.1 - 16025 (Interpellationstext); 2949.2 - 16085 (Antwort des Regierungsrats).

**Jean Luc Mösch** dankt im Namen der Interpellierenden der Regierung für die aufschlussreichen Antworten. Die Interpellierenden stellen einerseits fest, dass aus dem Lotteriefond Projekte von überregionaler Austragung unterstützt werden. Zu klären ist noch, ob sich die anderen Kantone ebenso einbringen, oder ob der Kanton Zug auch hier zum Geber verkommt. Das ist jedoch ein Nebenschauplatz.

Ausgangspunkt der Interpellation waren die im Raum stehenden Vorwürfe gegen WWF International, welche durch das amerikanische Online-Magazin BuzzFeed News erhoben wurden. Die Antwort der Regierung auf Frage 2 stellt die Interpellierenden folglich in der sachlichen Betrachtungsweise zufrieden. In der Tiefgründigkeit erkennen sie jedoch eine klare Verpflichtung der WWF-Sektionen und von WWF Schweiz sowie von WWF International, resolut für die Menschenrechte einzustehen und solche Missstände zu verurteilen und aufzudecken sowie transparent zu informieren. An die Adresse der Ratslinken: Falls ein Unternehmen mit Sitz im Kanton Zug – selbstverständlich gilt wie beim WWF bis zur Klärung die Unschuldsvermutung – auch nur vom Hörensagen in irgendeiner Form mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht wird, so ertönt exakt von linker Seite ein grosser Aufschrei, und es folgen Interpellationen. Es erstaunt die Interpellanten deshalb, dass im besagten Fall von linker Seite kein Wort zu diesem Thema gefallen ist. Die vom Votanten sehr geschätzte Ratskollegin Barbara Gysel amtet als Präsidentin des WWF Zug und Ratskollege Rupan Sivaganesan als Vizepräsident. Beide schwiegen zu diesem Thema beharrlich, was die Interpellanten sehr bedauern. Liegt das an den anstehenden Wahlen – oder wurde ihnen ein Maulkorb verpasst? Selbst die am 9. März 2019 abgehaltene Präsidentenkonferenz aller WWF-Sektionen hätte eine gemeinsame und klare Haltung zutage bringen sollen. Es scheint jedoch eher die Strategie von Thomas Vellacott, CEO von WWF Schweiz, zu sein, die Sache auszusitzen und die Kommunikation zu diesem Thema dem WWF International zu überlassen und alle Verantwortung vorab abzuschieben. Selbst die «Rundschau» berichtete am 5. Juni 2019 über tragische Vorkommnisse im Umfeld eines durch den WWF initiierten Naturschutzgebiets in Indien, namentlich über Zwangsumsiedlungen und Sterilisierungen von Bewohnern.

«Wo Rauch ist, ist auch Feuer», Dementis hin oder her. Sicher ist die Kritik aufgebaut und das Ausmass der Bürokratie überzeichnet, doch wo Rauch ist, ist eben oft auch Feuer. Der Votant schliesst mit einem Zitat von Johann Gottfried von Herder, dem deutschen Dichter, Übersetzer, Theologen und Philosophen: «Erkennen ohne Wollen ist nichts, ein falsches, unvollständiges Erkennen.»

**Barbara Gysel** spricht für die SP-Fraktion. Die Regierung hat besonnen auf die vorliegende Interpellation geantwortet. Der WWF ist mit dem Vorwurf konfrontiert, gravierende Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben resp. mit staatlichen Stellen zusammengearbeitet zu haben, denen Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden. Gerade auch als Präsidentin des WWF Zug – das ist ihre Interessenbindung – erschüttern diese Vorwürfe die Votantin zutiefst, auch wenn die vorgeworfenen Handlungen fernab von Zug stattgefunden haben sollen. Es ist ihre

tiefe Überzeugung – und diese Haltung teilt sie wohl mit den Interpellierenden –, dass Klimaschutz keine Menschenrechte opfern darf. Diese Haltung entspricht auch der Mission des WWF: nämlich die weltweite Zerstörung der Umwelt zu stoppen und eine Zukunft zu gestalten, in der Mensch und Natur in Harmonie leben. Das ist ein hoher Anspruch, und Zielkonflikte sind vorprogrammiert. So müssen alle entsprechend viel Umsicht, Sorgfalt und Orientierung an der Menschenwürde erwarten und einfordern. Entsprechend wichtig ist auch eine seriöse Aufarbeitung durch unabhängige Gremien. Eine solche wurde durch den WWF in Auftrag gegeben, um den Vorwürfen nachzugehen. Im Übrigen muss die Votantin ihren Vorredner korrigieren: Sie hat sich zu den Vorfällen bereits geäussert, es ist aber tatsächlich so, dass WWF-intern abgesprochen ist, entsprechende Medienanfragen weiterzuleiten. Die Votantin hat sich gegen diese Regelung eingesetzt, und sie wird deshalb den Appell ihres Vorredners intern gerne weiterleiten.

Von diesem Einzelfall zum Blick aufs grössere Ganze. Die Interpellation wirft insgesamt eine relevante und interessante Frage auf: Soll, ja muss ein Akteur vor Ort den Einfluss spüren und Mitverantwortung übernehmen, wenn an einem ganz anderen Ort des Planeten innerhalb der Organisation Menschenrechtsverletzungen begangen werden? «Konzerne mit Sitz in der Schweiz verletzen Menschenrechte und zerstören wertvolle Ökosysteme.» Dieses Zitat findet sich auf der Website der Konzernverantwortungsinitiative (Kovi), die voraussichtlich im Februar 2020 zur Abstimmung gelangt. Und die politische Forderung daraus: «Die Initiative verpflichtet alle Konzerne, die Menschenrechte und Umweltstandards bei ihren Geschäften zu achten. Damit sich auch dubiose Multis an das neue Gesetz halten, müssen Verstösse Konsequenzen haben. Konzerne sollen deshalb in Zukunft für Menschenrechtsverletzungen haften, die sie oder ihre Tochterfirmen verursachen.» Die Kovi will internationale Konzerne mit Sitz in der Schweiz in die Verantwortung nehmen. Die vorliegende Interpellation scheint in der gleichen Logik verfasst zu sein, nämlich: Wenn ein Konzern international Verantwortung übernehmen soll, dann auch der WWF. Dem stimmt die Votantin zu. Umgekehrt geht sie aber auch davon aus, dass die Interpellierenden die nationale Konzernverantwortungsinitiative unterstützen. Das freut sie.

Insofern war die Regierung in ihrer Beantwortung vielleicht nicht nur besonnen, sondern schlicht und einfach die Folgen antizipierend. Hätte sie angekündigt, dem WWF Zug mit Verweis auf allfällige internationale Menschenrechtsverletzungen keine Gelder aus dem Lotteriefonds mehr zu sprechen für lokale Projekte, hätte sie das auch anderswo analog umsetzen müssen. Zu denken ist etwa an den Finanzbereich. Die Grossbank Credit Suisse wurde «kriminelles Unternehmen» genannt, und musste schon viele Millionen Dollar Strafe bezahlen, weil ihr fragwürdige Praktiken vorgeworfen wurden. Würde die Regierung bei der CS die gleichen Messlatten ansetzen wie beim WWF, müsste sie jegliche Kooperation zwischen Kanton und CS ausschliessen. Das hiesse: Der Kanton dürfte kein einziges Konto bei der CS mehr halten. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, ist die Antwort der Regierung wenig überraschend. Die Votantin dankt namens der SP für die interessanten Fragen und deren Beantwortung.

**Stéphanie Vuichard** spricht für die ALG-Fraktion. Ihre Interessenbindung: Sie ist Mitglied beim WWF und Vorstandsmitglied bei Pro Natura Zug, einer Naturschutzorganisation, die auch Beiträge aus dem Lotteriefonds beantragen könnte.

Die ALG-Fraktion dankt der Regierung für die sachliche Beantwortung der Interpellation. Falls die Untersuchungen zeigen, dass die Vorwürfe der Menschenrechtsverletzung stimmen, wäre das schrecklich, und die Rolle des WWF International müsste genauestens geklärt werden. Die Projektarbeiten der WWF-Sektionen in

der Schweiz und von WWF Schweiz haben jedoch keinen direkten Zusammenhang mit den Vorwürfen in Afrika und Asien. Die Gelder aus dem Lotteriefonds gehen nur an lokale Projekte in der Zentralschweiz. Dass nun präventiv keine Gelder mehr an den WWF Schweiz und seine Sektionen fliessen sollen, ist eine haltlose Forderung, weil weder der WWF Schweiz noch die Sektion Zug mit den Menschenrechtsverletzungen in Afrika und Asien etwas zu tun haben.

Die ALG begrüßt es, dass die Interpellanten bei Menschenrechtsverletzungen aktiv werden möchten. Menschenrechtsverletzungen müssen klar verurteilt werden. Auch im Kanton Zug ansässige Firmen sehen sich immer wieder ähnlichen Vorwürfen ausgesetzt wie jetzt der WWF International. Im Gegensatz zum WWF International haben diese Firmen aber einen direkten Bezug zum Kanton Zug. Das Schweigen und die Schonhaltung gegenüber fehlbaren Praktiken von Zuger Firmen ist fehl am Platz und muss ebenso deutlich kritisiert werden. Die Interpellanten könnten doch hierzu einmal Massnahmen fordern oder zumindest – wie von Barbara Gysel vorgeschlagen – die Konzernverantwortungsinitiative unterstützen.

- Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

#### TRAKTANDUM 11

- 193 Motion von Rita Hofer und Vroni Straub-Müller betreffend Kostenübernahme der logopädischen Therapie bei Jugendlichen von 16–20 Jahren**  
Vorlagen: 2879.1 - 15793 (Motionstext); 2879.2 - 16069 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Mitmotionärin **Rita Hofer** legt ihre Interessenbindung offen: Sie ist Fachlehrperson auf der Oberstufe.

Sich schlecht artikulieren können, Mühe haben sich auszudrücken, einzelne Laute – etwa ein R, ein S oder ein Sch – nicht richtig sprechen können oder aber wegen einer auditiven Wahrnehmungsstörung Mühe haben beim Schreiben und Lesen: Das sind sprachliche Entwicklungsstörungen, die mit Hilfe logopädischer Unterstützung ausgeglichen werden. Durch die frühzeitige Intervention mit Logopädie sind die Erfolgsschancen während der obligatorischen Schulzeit sehr gut. Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägten Sprachentwicklungsstörungen sind klar in der Minderheit, d. h. die Mehrheit ist der Sprache mächtig, wenn sie die Schule verlässt. Aufgrund ihrer Erfahrung als Lehrperson kann die Votantin versichern, dass es sich wirklich nur um wenige Fälle handelt, die nach der obligatorischen Schulzeit die Logopädie fortsetzen müssen – und trotzdem braucht es eine Regelung der Kostenübernahme für logopädische Massnahmen, die speziell 16- bis 20-Jährige betreffen. Während der obligatorischen Schulzeit sind die Unterstützungsmaßnahmen bei mündlichen und schriftlichen Sprachschwierigkeiten gewährleistet, d. h. die Kosten werden vollumfänglich durch die Gemeinden übernommen. Defizite lassen sich aber nicht exakt nach neun Schuljahren abhaken.

Damit der Einstieg ins Berufsleben oder der Wechsel an eine weiterführende Schule gut gelingen kann, sind betroffene Jugendliche auf eine fachliche Unterstützung bei Sprachproblemen angewiesen. Arbeiten präsentieren können, sich in Diskussionen einbringen und argumentieren können, sind Kompetenzen, die für Schülerinnen und Schüler mit einem sprachlichen Defizit eine enorme Herausforderung sind. Für Schülerinnen und Schüler mit einem Sprachproblem ist diese Situation sehr schwierig, und es ist nachvollziehbar, dass mit entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen der Einstieg in die Berufswelt etwas erleichtert werden

kann. Der Übertritt ins Berufsleben bedeutet zugleich, das gewohnte Umfeld zu verlassen und sich mit Unsicherheiten in der neuen Umgebung zurechtfinden zu müssen. Stress wirkt sich auf die sprachliche Situation Betroffener sehr negativ aus, und der Leidensdruck nimmt noch mehr zu. Sich möglichst nicht äussern und Rückzug sind Strategien, um die sprachlichen Defizite nicht hörbar zu machen. Dies kann die Leistung dieser Jugendlichen allerdings negativ beeinflussen.

In der Pubertät sind die Jugendlichen kognitiv reifer, können sich selber besser wahrnehmen, d. h. das Eigenhören und die Motorik funktionieren besser. Dadurch wird das persönliche Interesse, an den Defiziten zu arbeiten, wesentlich beeinflusst, und ein Erfolg stellt sich häufig in nützlicher Frist ein. Auch die Motivation, sich schriftlich besser ausdrücken zu können, erwacht oft erst während einer Berufsausbildung. Mit unterstützenden Massnahmen wird das Selbstwertgefühl von jungen Menschen gestärkt, was mitunter auch ein Abdriften in die Sozialhilfe verhindert.

Auf Grund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen wurde der Sonderschulunterricht von der IV an die Kantone delegiert. Die meisten Kantone – nicht aber Solothurn, Uri und Zug – haben Lösungen erarbeitet und übernehmen die Kosten für logopädische Therapie bis zum 21. Lebensjahr. Aktuell bedeutet das für Betroffene im Kanton Zug, dass sie die Therapie selber bezahlen müssen oder – wenn es die finanzielle Situation nicht zulässt – eben keine Therapie möglich ist.

Wie die Motionärinnen unterstützt auch die ALG-Fraktion den Antrag der Regierung auf Erheblicherklärung der Motion. Die Votantin dankt allen Ratsmitgliedern, welche die Erheblicherklärung ebenfalls unterstützen und den Betroffenen die Chance auf einen guten Start ins Berufsleben geben.

**Manuela Käch** spricht für die CVP-Fraktion. Sie kann sich gut erinnern, wie Herr Marti in Cham Woche für Woche sein Bestes gab, damit sie heute nicht «Ladio» statt «Radio» oder nicht «Sneemann» statt «Schneemann» sagt. Sie ist sicher, dass auch weitere Ratsmitglieder ähnliche Erinnerungen an den eigenen Logopädieunterricht haben. In der vorliegenden Motion geht es allerdings nicht um die gängigen Schwierigkeiten, mit denen wohl auch einige Ratsmitglieder zu kämpfen hatten, sondern um massive Sprachstörungen, die das soziale oder berufliche Leben erheblich beeinträchtigen können.

Der Nutzen einer Therapierweiterung über die obligatorische Schulzeit hinaus ist erwiesen und gegebenemassen auch sinnvoll. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt. Zudem sind – und dies zu Recht – die Hürden hoch, bevor Jugendliche die logopädischen Massnahmen weiter in Anspruch nehmen können. Eine Frage aber bleibt: Was passiert mit den Jugendlichen nach Ablauf des 20. Lebensjahrs, bei denen nicht der erwünschte Therapieerfolg eingetreten ist und die noch weitere Logopädiestunden bräuchten? Diese Frage kann der Bildungsdirektor mit Sicherheit beantworten.

Die CVP-Fraktion ist einstimmig für die Erheblicherklärung der Motion. Die Jugendlichen sollen die Chance erhalten, sich gesellschaftlich zu integrieren und sich nicht wegen Sprachstörungen zu isolieren. Denn schon der chinesische Philosoph Konfuzius wusste: «Die ganze Kunst der Sprache besteht darin, verstanden zu werden.» In diesem Sinn bittet die Votantin, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen und die Motion erheblich zu erklären.

Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** dankt für die sich abzeichnenden breite Unterstützung für den Antrag der Regierung. Zur Frage von Manuela Käch hält er fest, dass Betroffene nach dem 20. Altersjahr noch die Krankenkasse heranziehen können. Allerdings ist in der Verordnung des eidgenössischen Departements des

Innern über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Einsatz von Logopädinnen und Logopäden sehr restriktiv geregelt. Er erfolgt nur auf ärztliche Anordnung hin, und auch die Diagnosen sind eng eingegrenzt. Und wenn diese Möglichkeit ausgeschöpft ist, bleibt nur doch die Finanzierung aus der eigenen Tasche.

Der Bildungsdirektor dankt für die Unterstützung des Antrags auf Erheblichserklärung.

- Der Rat erklärt die Motion stillschweigend erheblich.

#### TRAKTANDUM 12

194

#### **Postulat von Anna Bieri und Barbara Häseli betreffend Teilnahme an den Kantonsratssitzungen bei Mutterschaft**

Vorlagen: 2881.1 - 15800 (Postulatstext); 2881.2/2a - 16090 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

**Barbara Häseli** und ihre Mitpostulantin Anna Bieri haben sich vor einem Jahr als Schwangere intensiv mit Fragen der Mutterschaft auseinandergesetzt. Neben den eigentlichen Fragen zu diesem Thema waren sie als Kantonsrätinne auch mit einem immer grösser werdenden Wirrwarr von arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen konfrontiert. Als Parlamentarierinnen fielen sie quasi zwischen Stuhl und Bank, was zum vorliegenden Postulat führte. Auch nach dessen Einreichung haben sie sich regelmässig über den jeweiligen Stand ihrer Fälle ausgetauscht – und es zeigte sich keine Verbesserung. Kurz vor der Geburt ihres Sohnes schrieb die Votantin leicht entnervt ihrer Kollegin Anna Bieri: «Es ist mehr als nur verwirrend, nein, es ist zunehmend surreal. Es erinnert ein bisschen an den Passierschein A 38 in «Asterix erobert Rom».» Für alle, die diese Geschichte nicht kennen: Es lohnt sich zu sehen, wie die zwei Gallier mit einer – die Votantin zitiert Asterix – «rein verwaltungstechnischen Angelegenheit» umgehen.

Die Postulantinnen hatten bis zu diesem Zeitpunkt zig unterschiedliche rechtliche Einschätzungen mit immer wieder neuen Aspekten erhalten, wie sich ihre Fälle arbeits- und sozialversicherungsrechtlich verhalten würden. Einzig ein Punkt war klar: Das Bundesgericht hat vor einigen Jahren entschieden, dass Einkünfte aus dem beruflichen Nebenerwerb, die über das sozialversicherungsrechtliche Minimum von 2300 Franken pro Kalenderjahr – also unabhängig davon, wann der Anspruch auf die Mutterschaftentschädigung beginnt oder endet – hinausgehen, diesen Anspruch aus dem Haupterwerb nichtig machen. Beim vom Bundesgericht beurteilten Fall ging es um eine junge Mutter, die wenige Wochen nach der Geburt im Betrieb ihres Mannes gearbeitet und dafür einen Lohn bezogen hatte; die Mutterschaftentschädigung wurde von ihrem Hauptarbeitgeber ausgerichtet. Auch die Votantin ist der Meinung, dass es sich in diesem Fall um eine vorzeitige Aufnahme der Erwerbstätigkeit handelt und der Mutterschutz besonders hoch zu gewichten ist. Die Einschätzung des zuständigen Bundesamts für Sozialversicherungen war es aber, dass sich diese Einschränkung bei der Mutterschaftentschädigung auf alle Tätigkeiten im Sinne des sozialversicherungsrechtlich relevanten Lohnbestandteils beziehe, also auch auf Sitzungsgelder für die Tätigkeit als Kantonsräatin. Übersetzt heisst das, dass Kantonsrätinne und -räte Angestellte des Parlaments sind, was im Fall einer Mutterschaft bedeutet, dass die Teilnahme an den Sitzungen des Kantonsrats während des Mutterschaftsurlaubs einer verfrühten Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit gleichkommt.

Es gab in den Auskünften, welche die Postulantinnen erhielten, verschiedene Widersprüche, weshalb sie sich des Öfteren überlegten, sich auf den Rechtsweg zu begehen. Das hätte bedeutet, während des Mutterschaftsurlaubs baldmöglichst wieder an den Sitzungen des Kantonsrats teilzunehmen und abzuwarten, ob der Arbeitgeber und die Ausgleichskasse das merken. Falls ja, wäre die Mutterschaftsentschädigung gestrichen worden – und die Postulantinnen wären dann vor Gericht gezogen. Das wäre für Anwälte vermutlich ein sehr interessanter Fall geworden, für die Postulantinnen aber gab es zu grosse Risiken:

- Was wären sie für ein Vorbild, wenn sie wissentlich gegen eine Weisung des Bundesamts für Sozialversicherung verstossen würden?
- Was wären sie für Arbeitnehmerinnen, wenn sie wissentlich eine Entschädigung gefährden würden, die ihnen vom Arbeitgeber bezahlt wird?
- Sie wären das Risiko eingegangen, die Mutterschaftsentschädigung gänzlich zu verlieren.

Im Übrigen findet sich auch im Bericht des Regierungsrats ein Widerspruch. Es wurde den Postulantinnen immer gesagt, aus der Tätigkeit im Kantonsrat ergebe sich kein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Der Regierungsrat schreibt nun aber, es gebe diesen Anspruch sehr wohl, allerdings wäre die Entschädigung natürlich weit kleiner als jene aus der hauptberuflichen Tätigkeit – wobei der Regierungsrat auch festhält, dass die frühzeitige Teilnahme an den Kantonsratssitzungen zu einem Verlust auch dieser kleineren Entschädigung führe. Es ist also wie eine Schlange, die sich in den Schwanz beißt.

Die Postulantinnen halten klar fest, dass es ihnen nicht darum geht, dass junge Mütter im Parlament eine zusätzliche Entschädigung für verpasste Sitzungen erhalten sollen. Sie wollen auch nicht den Mutterschutz gemäss Arbeitsgesetz irgendwie aufweichen. Sie sind aber der Ansicht, dass Kantonsratsmitglieder nicht vom Parlament angestellt sind. Sie wollen, dass Mütter nach der Geburt baldmöglichst wieder an den Parlamentssitzungen teilnehmen können, unabhängig davon, ob die vierzehn Wochen der Mutterschaftsentschädigung aus der beruflichen Erwerbstätigkeit abgelaufen sind oder nicht. Junge Mütter sollen ihren verfassungsrechtlichen, vom Volk erteilten Auftrag wahrnehmen können und dabei Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit haben, auch im Vergleich zu anderen Sozialversicherungen, wie im Postulat dargelegt.

Die Postulantinnen hätten sich gewünscht, dass der Regierungsrat in seiner Antwort nicht nur die rechtliche Situation erläutert – wofür sie sehr dankbar sind –, sondern allenfalls auch eine Alternative aufzeigt oder erklärt, sich bei den entsprechenden Stellen einzubringen; im Wissen darum, dass es sich um eine bundesrechtliche Angelegenheit handelt, haben sie ja ein Postulat und nicht eine Motion eingereicht. Sie sind aber froh, dass der Regierungsrat die stossenden rechtlichen Widersprüche ebenfalls erkannt hat. Sie danken für diese Unterstützung bzw. für die Aufforderung, mittels Motion eine Standesinitiative anzuregen. Die Postulantinnen haben diesen Ball bereits aufgenommen, und dank breiter Unterstützung aus dem Rat können sie die diesbezügliche Motion mit einer sehr langen Liste von Mitunterzeichnenden einreichen. Die Votantin ruft den Rat dazu auf, ein klares Zeichen zu setzen, dass er das Milizsystem leben und seinen Volksauftrag ernstnehmen will, unabhängig vom sozialversicherungsrechtlichen Status seines Lohnbestandteils. Die Postulantinnen sind in diesem Sinn einverstanden, dass das Postulat formell nicht erheblich erklärt wird. Sie nehmen den Regierungsrat aber gerne beim Wort, dass er die Standesinitiative unterstützen und positiv begleiten wird.

**Guido Suter** spricht für die SP-Fraktion. Die Postulantinnen möchten während des Mutterschaftsurlaubs an Sitzungen des Kantonsrats teilnehmen. Das entspricht

sicher auch dem Willen ihrer Wählerschaft. Es ist stossend, dass junge Mütter bei der Wahrnehmung ihres politischen Auftrags damit rechnen müssen, die Leistungen der Mutterschaftsentschädigung auf dem Haupterwerb zu verlieren. Die Motion verlangt vom Regierungsrat, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu prüfen und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

Die Antwort des Regierungsrats fällt ernüchternd aus, nicht etwa weil dieser seinen Job nicht gemacht hätte, sondern wegen der Antworten auf die Fragestellung. Die geballte Kraft eines Bundesgerichtsentscheids und der Regelungen im Erwerbsersatzgesetz lassen kaum Spielraum für kantonale Lösungsansätze. Nun hätte man sich vom Regierungsrat ja etwas Kreativität wünschen können, vielleicht in der Form, dass die jungen Mütter entschädigungslos an den Sitzungen des Kantonsrats hätten teilnehmen können. Aber der Regierungsrat verzichtet vollständig auf solche Vorschläge. Und das ist richtig so. Bei Lösungen im gesetzlichen Graubereich hätten die betroffenen Mütter das ganze Risiko zu tragen gehabt. Je nach Handhabung des Sachverhalts bei der kantonalen Ausgleichskasse oder beim beaufsichtigenden Bundesamt für Sozialversicherungen hätte die Gefahr bestanden, dass die Mutterschaftsentschädigung vollständig – also auch auf dem Haupterwerb – gestrichen worden wäre.

Eine rasche Lösung für das berechtigte Anliegen ist also nicht in Sicht. Der Regierungsrat weist aber zu Recht auf die Möglichkeit einer Standesinitiative hin. Mit diesem Instrument könnten die rechtlichen Voraussetzungen für eine sinnvolle Handhabung der speziellen Situation der jungen Mütter in Parlamenten in die Wege geleitet werden. Der Regierungsrat bietet in seiner Antwort ausdrücklich die Unterstützung einer solchen Standesinitiative aus dem Kantonsrat an.

Die SP-Fraktion folgt dem Antrag des Regierungsrats, das Postulat nicht erheblich zu erklären. Sie behaftet den Regierungsrat aber auf seinem Versprechen, eine Standesinitiative schnell und positiv zu behandeln. Die SP unterstützt die Ergreifung einer Standesinitiative, welche allerdings auf keinen Fall einer Erosion des Mutterschaftsschutzes Vorschub leisten darf, sondern sich spezifisch auf die Situation von Parlamentarierinnen im Nebenerwerb beziehen soll. Der Votant ruft den Rat auf, die entsprechende Standesinitiative ebenfalls zahlreich zu unterstützen.

**Brigitte Wenzin Widmer** spricht für die SVP-Fraktion. «Nur weil man Mutter geworden ist» heisst es in einem Bericht in der «Zentralschweiz am Sonntag». Ein Kind zu kriegen und Mutter zu sein, ist weit mehr als nur ein momentaner Zustand. Es ist eine Lebensaufgabe mit sehr grosser Verantwortung für ein Menschenleben. Der Mutterschaftsurlaub bezweckt einerseits die gesundheitliche Erholung von Schwangerschaft und Geburt, andererseits die Intensivierung der Mutter-Kind-Beziehung. Es mag sein, dass sich einige Mütter in der Lage fühlen, auch während des Mutterschaftsurlaubs einem Nebenerwerb nachzugehen. Es gibt aber auch Mütter, die das nicht wollen oder können. Würde man die Handhabung lockern – sprich: für Parlamentarierinnen Sonderregeln zulassen –, würden Frauen aus anderen Bereichen dasselbe Recht einfordern, und der Mutterschutz würde geschwächt werden. Einige Mütter hätten plötzlich Hemmungen, den Mutterschaftsurlaub voll auszuschöpfen, und könnten unter Druck geraten.

Der Reporter der «Zentralschweiz am Sonntag» schreibt auch: «Die Politik sollte daran interessiert sein, dass in den Parlamenten auch Personen sitzen, die mitten im Leben stehen.» Gerade weil Parlamentarierinnen mitten im Leben stehen, müssen sie jungen Müttern ein Vorbild sein. Der Mutterschutz darf nicht geschwächt werden. Als Mutter verändern sich die Prioritäten – und dafür hat auch das Volk Verständnis.

Die SVP-Fraktion unterstützt ebenfalls die Nichterheblicherklärung des Postulats.

**Petra Muheim Quick** spricht anstelle von Thomas Gander für die FDP-Fraktion. Das vorliegende Postulat beauftragt den Regierungsrat, die rechtlichen Grundlagen zu klären bzw. zu schaffen, damit eine Kantonsrätin auch während des Mutterschaftsurlaubs ihrer Tätigkeit im Kantonsrat nachgehen kann, ohne den Anspruch auf die durch ihren Haupterwerb generierte Mutterschaftsentschädigung zu verlieren. Einerseits begrüßt die FDP das Anliegen der Postulantinnen, andererseits möchte sie aber den Mutterschutz nicht untergraben. In Art. 25 der Verordnung zum Erwerbsersatzgesetz (EOV) wird das Ende des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung konkretisiert. Nach dieser Norm endet der Anspruch am Tag der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit. Dabei spielt weder der Beschäftigungsgrad noch die Art der Arbeit – Haupt- oder Nebenerwerb – eine Rolle. Nimmt eine Mutter also eine Nebenerwerbstätigkeit wieder auf, und sei es auch nur in einem kleinen Penum, verliert sie den Anspruch auf die ganze Mutterschaftsentschädigung. Damit wollte der Gesetzgeber einen starken Mutterschaftsschutz erreichen. Die Ausübung eines Kantonsratsmandats gilt aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht als Nebenerwerb. Würde nun eine Mutter während des Mutterschaftsurlaubs ihre Tätigkeit als Kantonsrätin wieder aufnehmen, käme dies faktisch einer Untergrabung des Mutterschaftsschutzes gleich. Auch könnte sich der Hauptarbeitgeber fragen: Wenn die Mutter während des Mutterschaftsschutzes arbeitet, warum ausgerechnet in ihrer Nebenerwerbstätigkeit? Die Haltung des Bundesamts für Sozialversicherung ist diesbezüglich klar. Es sieht auch im Fall von Parlamentarierinnen keine Möglichkeit, von der bestehenden Regelung abzuweichen. Somit führt auch die Wiederaufnahme der Nebenerwerbstätigkeit zum Verlust des Anspruchs auf die gesamte Mutterschaftsentschädigung. Aufgrund der klaren Ausgangslage bzw. der entsprechenden Zuständigkeiten folgt die FDP-Fraktion dem Antrag des Regierungsrats, das Postulat nicht erheblich zu erklären. Für die vorgeschlagene Standesinitiative hegt sie durchaus gewisse Sympathien.

**Vroni Straub-Müller** teilt mit, dass auch die ALG-Fraktion den Antrag des Regierungsrats unterstützt, das Postulat nicht erheblich zu erklären. Das Anliegen, das die Postulantinnen einbringen, stösst bei der ALG ebenfalls auf viel Sympathie. Auch in anderen Kantonen sowie beim Bund steht diese Frage auf den Traktandenlisten. Kantone wie Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg oder Wallis haben für ihre Kantonsparlamente bereits gehandelt und ein System der Stellvertretung eingeführt; andere Kantone, etwa Basel-Stadt und Bern, haben dies geprüft und abgelehnt. Insofern wäre eine Stellvertreterregelung auch für den Kanton Zug also wenigstens zu prüfen. Die Mutterschaftsversicherung hingegen ist für die ALG nicht verhandelbar. Die ersten Monate nach der Geburt sind für Mutter und Kind sowie für die Väter eine sehr sensible Zeit. Kind wie Mutter sind schutzbedürftig. Dieser Mutterschutz auf der rechtlichen Ebene wurde hart erkämpft, und die ALG wehrt sich gegen jegliche Lockerung. Mit dem verständlichen Wunsch einiger Parlamentarierinnen, schon vor Ablauf des Mutterschaftsurlaubs ihrer Pflicht als gewählte Politikerinnen nachkommen zu können, ohne damit den Anspruch auf die Entschädigung der Mutterschaftsversicherung zu verlieren, muss sich wohl der Bund beschäftigen müssen.

Die Votantin erlaubt sich noch eine persönliche Bemerkung: Grundsätzlich findet sie es wichtig, dass sich der Fokus der Frau und der Eltern in den ersten Wochen nach der Geburt auf ihre neue Lebenssituation richtet. Die Natur hilft den Frauen dabei, weil gerade das Stillen eine Art Blackout auslöst. Viele stillende Frauen verlieren das Gefühl für Zeit und Raum, die Hormone sorgen dafür, dass sich eine Mutter fast nur auf das konzentrieren kann, was jetzt wichtig ist, nämlich auf ihr

Kind – und im besten Fall noch auf ihren Mann. (*Lachen im Rat.*) Die Wissenschaft bestätigt das in diversen Studien. Damit soll nicht gesagt sein, dass eine Frau vor Ende des Mutterschaftsurlaubs ihre Parlamentstätigkeit nicht ausüben soll, wenn sie das möchte. Damit soll nur gesagt sein, dass auf die Frauen kein Druck ausgeübt werden soll, weil die Frauen in dieser Zeit physiologisch tatsächlich stark absorbiert oder eben anders fokussiert sind. Die Votantin bittet die Postulantinnen, sie in diesem Sinn richtig zu verstehen.

Mitpostulantin **Anna Bieri** war im ersten Moment zwar etwas enttäuscht, dass der Regierungsrat keine spitzfindige Lösung aus dem Ärmel zaubern konnte, meint als Nichtjuristin aber doch, dass es nicht klug wäre, mit irgendeinem juristischen *Schlunng* in juristische Dunkelgrauzonen abzutauchen und bei vielleicht baldigen Gelegenheiten andere junge Kolleginnen ins Messer laufen zu lassen. Diese juristisch ungeklärte Situation braucht eine blitzsaubere Klärung. Die Votantin dankt dem Regierungsrat deshalb, dass er trotz abschlägigem Schlussbefund in aller Deutlichkeit sein Verständnis für das Postulatsanliegen bzw. sein Unverständnis für diese abstruse Situation zum Ausdruck bringt. Es ist wohl nicht alltäglich, dass die Regierung bereits präventiv ihre Unterstützung für eine allfällige Standesinitiative ankündigt.

Die Votantin erlebte die Situation wie folgt: Vor einem Jahr wurde sie vom Personalamt zur Ausgleichskasse und zur Staatkanzlei und wieder zurück geschickt. Und niemand konnte ihr verbindlich und vor allem deckungsgleich Auskunft geben. Schlussendlich beschied man ihr am Abend vor der entsprechenden Kantonsratsitzung sinngemäss, sie müsse es selber wissen, man würde ihr abraten, aber das Risiko liege ja bei ihr. Bei einer solchen Rechtslage müssen doch jedem Juristen die Haare zu Berge stehen! Das ist doch eine Zumutung für eine Parlamentarierin! Hier wollen die Postulantinnen Klärung – und wenn das kantonal nicht geht, dann eben national. Und um die Absurdität der Ungleichbehandlung auf die Spitze zu treiben: Was passiert mit einer Kantonsräatin, die keiner Erwerbstätigkeit nachgeht? Sie kann die Kantonsratssitzungen problemlos besuchen! Diese Ungleichbehandlung von Politikerinnen im Vergleich mit Frauen im normalen Erwerbsleben ist Tat-sache. Mehr noch: Sie ist explizit gewollt und nach Meinung der Votantin sogar zwingend. Mutterschutz ist – wie schon mehrfach gehört – eine Errungenschaft, die enorm wichtig ist. Es muss unter allen Umständen ausgeschlossen sein, dass es plötzlich heissen kann: «Das wäre aber ein sehr wichtiger Kunde» oder «Diesen Termin musst du unbedingt wahrnehmen.» Die Mutter soll nach der Niederkunft gegen solche Begehren restriktiv geschützt sein. Das wird auch in der bereits vorliegenden Motion für eine Standesinitiative mit Absicht betont.

Der Kern liegt im Unterschied zwischen einem Job und einem politischen Mandat. Was ist das Selbstverständnis einer Parlamentarierin oder eines Parlamentariers? Sitzen sie im Rat, um einen Zustuf zu verdienen? Ist ihr Mandat einfach ein Job wie jeder andere? Die Votantin kennt mittlerweile viele ihrer Kolleginnen und Kollegen, und sie würde das keiner und keinem einzigen unterstellen. Als Kantonsräatin hat sie einen Auftrag der Bevölkerung und nicht einfach eine Anstellung. Diesen Auftrag und damit auch ihre Vorbildfunktion nimmt sie sehr ernst. Gleichzeitig hat sie aber keinen Chef. Nicht einmal ihr Fraktionschef, dem sie sonst sehr loyal ergeben ist, kann sie während des Mutterschaftsurlaubs ins Parlament zwingen. Als Politikerin ist sie einzige und allein den Wählerinnen und Wählern verpflichtet – und als Mutter ihrer Familie. Diese Güterabwägung soll die Parlamentarierin vornehmen. Es geht nicht an, dass die Ausgleichskasse oder die Verwaltung ihr den Wählerauftrag, dieses demokratische Grundrecht, absprechen kann. Das ist das Selbstverständnis der Votantin als vom Volk gewählte Kantonsräatin. Und sie ist felsenfest

davon überzeugt, dass das auch das Selbstverständnis ihrer Ratskolleginnen und -kollegen ist.

Nur schon der Gedanke, dass ausgerechnet die Votantin sich an einer Standesinitiative beteiligt, hat bei der SVP-Fraktion oder zumindest bei Manuel Brandenberg wohl ein Grinsen auf den Stockzähnen ausgelöst. Die Votantin hat der SVP damals nämlich vorgeworfen: «Eine Standesinitiative ist ein zu wertvolles Instrument, als dass es als durchschaubare parteipolitische Propaganda missbraucht werden darf.» Das kann man hier aber nicht geltend machen, denn Schwangerschaften kennen keine Parteizugehörigkeit – auch wenn sie Frauen bevorzugen. Es ist sogar der explizite Wunsch der Postulantinnen, dass die Motion betreffend Standesinitiative zu einem parteipolitischen Schulterschluss führt. Der Kanton Zug soll als *der* Kanton in die Geschichte eingehen, der sich dieser Situation entschlossen und möglichst geschlossen annimmt und sich mit einer konkreten Tat und nicht nur mit Wahlkampf-Gebrabbel aufrichtig für mehr Frauen in der Politik einsetzt. Die Votantin bittet deshalb alle Ratsmitglieder inständig, die entsprechende Motion heute zu unterzeichnen. Die CVP, die Familienpartei, steht zu 100 Prozent hinter dem Anliegen, und auch die SP, ALG und FDP unterstützen es grossmehrheitlich; bei der SVP gibt es noch etwas Luft nach oben. Die Postulantinnen sind aus ihren persönlichen Erlebnissen und Erfahrungen heraus allen Mitunterzeichnenden dankbar, wenn sie diese stossende und äusserst unangenehme Situation für junge Politikerinnen zu beseitigen helfen, und die Votantin ist sicher, dass viele junge Politikerinnen für die Gewährung von Rechtssicherheit und das Recht auf Ausübung ihres politischen Auftrags in Zukunft dankbar sein werden. Dem Regierungsrat danken die Postulantinnen für die möglichst zügige Behandlung der allfällig überwiesenen Motion.

Die Votantin schliesst mit demselben Zitat aus der «Zentralschweiz am Sonntag», vom 30. Juni 2019, das schon Brigitte Wenzin Widmer verwendet hat, hängt aber auch noch den zweiten Satz an: «Die Politik sollte daran interessiert sein, dass in den Parlamenten auch Personen sitzen, die mitten im Leben stehen. Eben weil sie gerade Mutter geworden sind.»

**Manuel Brandenberg** weist – soweit seine Vorrednerin das geltend macht – die Aussage zurück, die Standesinitiativen der SVP seien nur Geplänkel und Klamauk. Die SVP hat immer sehr gut überlegte Standesinitiativen vorgelegt. Der Votant erinnert an die Standesinitiative zum Währungsgesetz, welche die Tausendernote ins Gesetz schreiben wollte. Das Anliegen ist in der zuständigen ständerätslichen Kommission bei 5 zu 5 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten gescheitert. Die Tausendnoten gibt es aber Gott sei Lob und Dank noch – und der Votant ist froh, wenn es dereinst auch Fünftausendnoten geben wird.

Zum Thema des Postulats: Der Votant hat Mühe mit dem vorgeschlagenen Vorgehen. Zwei Kantonsrättinnen befinden sich in einer bestimmten persönlichen Situation, fragen die zuständige Verwaltungsbehörde an, wie die gesetzlichen Bestimmungen ausgelegt würden, diese verweist sie an die übergeordnete Verwaltungsbehörde, nämlich das zuständige Bundesamt – und dieses erteilt die Auskunft, das sei nach Gesetz eben so. Und nun kommen die zwei Kantonsrättinnen in den Kantonsrat und wollen das Bundesgesetz ändern, weil die Verwaltungsbehörde eine bestimmte Auslegung gemacht hat. Sie machen die Verwaltungsbehörde damit zum Gericht und tun so, als ob die Auslegung eines Gesetzes durch eine Verwaltungsbehörde, hier durch das Bundesamt für Sozialversicherungen, verbindlich wäre. Die Gewaltenteilung in der Schweiz sieht für diesen Fall aber vor, dass sie diese Meinung des Bundesamts für Sozialversicherungen durch die dafür zuständige Instanz, nämlich das Gericht, beurteilen lassen. Dass sie das nicht tun,

stört den Votanten. Es wäre richtig, den entsprechenden Aufwand auf sich zu nehmen, wenn die Verwaltungsbehörde nicht klein beigibt – was oft vorkommt –, und die Frage durch ein Gericht beurteilen zu lassen, statt den Bundesgesetzgeber mit einer Standesinitiative zu bemühen. Der Bundesgesetzgeber korrigiert Gesetze normalerweise aufgrund von Bundesgerichtsentscheiden, also von Entscheiden des letztinstanzlichen Gerichts, aber nicht aufgrund der Meinung eines Bundesamts. Aus diesen Gründen würde der Votant die entsprechende Standesinitiative wahrscheinlich nicht unterstützen. Vielmehr wünscht er sich, dass die zwei betroffenen Kantonsrätinnen die Frage durch ein Gericht beurteilen lassen, bevor der Gesetzgeber bemüht wird. Mit ihrem geplanten Vergehen stärken sie nur die Verwaltung und machen diese zum verbindlichen Ausleger des Gesetzes. Das darf und kann sie aber nicht sein. Dafür ist die Justiz da.

Gesundheitsdirektor **Martin Pfister** dankt für die interessante und vielschichtige Diskussion, die bereits über das eigentliche Thema hinausging. Der Gesetzgeber und auch die auslegende Behörde, das Bundesamt für Sozialversicherungen, legen grundsätzlich nicht zu Unrecht einen scharfen Massstab an, wenn es um den Mutterschutz geht; verschiedene Rednerinnen haben schon darauf hingewiesen. Es ist richtig, dass man in Zusammenhang mit einem Mutterschaftsurlaub auch dafür sorgt, dass Mütter nicht unter Druck gesetzt werden, auf den ihnen zustehenden Schutz zu verzichten. Insofern ist es verständlich, wenn das Bundesamt für Sozialversicherungen das Gesetz eng auslegt, wenn es darum geht, Erwerbsarbeit einzuschätzen. Der Regierungsrat unterstützt in der Frage, ob es richtig sei, dass Mütter während der Zeit des Mutterschaftsschutzes ihre politischen Rechte nicht wahrnehmen können, aber die Haltung der Postulantinnen. Auch er ist der Meinung, dass es unzulässig sei, via Mutterschaftsschutz die politischen Rechte von Müttern einzuschränken. Leider ist dem Regierungsrat aber die Möglichkeit verwehrt, in der Auslegung des Bundesgesetzes andere Wege zu gehen. Er hätte gerne Alternativen präsentiert, doch gibt es diese auf kantonaler Ebene leider nicht, und es liegt dem Regierungsrat fern, dem Kantonsrat widerrechtliche Vorschläge zu unterbreiten. In diesem Sinn bleiben eine Standesinitiative und eine Beeinflussung der Bundesparlamentarier, auf Bundesebene eine Lösung anzustossen, die einzigen Instrumente. Der Gesundheitsdirektor kann versichern, dass der Regierungsrat eine Standesinitiative und insbesondere das Anliegen, dass die Ausübung politischer Rechte auch für Mütter in den ersten Wochen nach der Geburt eines Kindes gewährleistet sein soll, unterstützen würde. Der Mutterschaftsschutz während dieser Zeit ist sehr wichtig, darf aber nicht so weit gehen, dass die politischen Rechte eingeschränkt werden. Der Regierungsrat steht in diesem Sinne bereit, die Postulantinnen bei ihrem weiteren Vorgehen zu unterstützen.

- ➔ Der Rat erklärt das Postulat stillschweigend nicht erheblich.

An dieser Stelle übernimmt die stellvertretende Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart den Platz des Landschreibers.

## TRAKTANDUM 13

**Vorstösse zur Mittelschulplanung:**

- 195** Traktandum 13.1: **Postulat von Esther Haas, Rita Hofer, Anastas Odermatt, Vroni Straub-Müller und Tabea Zimmermann Gibson betreffend eine markante Steigerung der Anzahl Klassen am Kurzzeitgymnasium im Kanton Zug**  
 Vorlagen: 2934.1 - 16008 (Postulatstext); 2934.2 - 16077 (Bericht und Antrag des Regierungsrats).

Mitpostulantin **Esther Haas** gibt zuerst ihre Interessenbindung bekannt: Sie ist Lehrerin am Gewerblich-Industriellen Bildungszentrum (GIBZ) in Zug. Sie dankt der Regierung für den Bericht und Antrag zum Postulat.

Die gymnasialen Bildungswege standen letztmals im Januar 2012 zur Debatte. Damals ging es um die Abschaffung des Langzeitgymnasiums. Die Idee dieser Motion fand im Kantonsrat keine Mehrheit und wurde abgelehnt. Dieses Nein vor sieben Jahren war für die Postulierenden ein Grund, nicht die Existenz des Langzeitgymnasiums im Kanton Zug in Frage zu stellen, sondern stattdessen den Fokus auf eine Stärkung der Oberstufe und des Kurzzeitgymnasiums zu legen. Dieses Thema bedarf im Wachstumskanton Zug einer schnellen Klärung. Die Schulraumplanung für die Mittelschulen hat höchste Priorität, weil man als Erstes wissen muss, ob künftig deutlich mehr Schülerinnen und Schüler über das Kurzzeitgymnasium die Maturität erreichen. Die Bildungsdirektion versuchte vor Jahren über das Projekt «Sek I plus» den Trend Richtung Langzeitgymnasium zu brechen. Vier Elemente sollten dazu beitragen, die Sekundarschule gegenüber dem direkten Eintritt ins Langzeitgymnasium attraktiver zu gestalten: Berufsorientierung, individuelle Profilbildung, Unterrichts- und Arbeitsformen, Abschlussdossier. Ernüchtert stellt der Regierungsrat in seiner Antwort zum vorliegenden Postulat fest: «Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass (erhöhter) gesellschaftlicher Druck ins Langzeitgymnasium letztlich jede Massnahme wieder zu kompensieren vermochte.»

Dass der Regierungsrat zur Problemlösung statt des aktuellen prüfungsfreien Übertrittsverfahrens eine Aufnahmeprüfung für das Langzeitgymnasium ins Auge fasst, ist nachvollziehbar, weil es naheliegend scheint, mit einer Prüfung, wo die Anzahl erreichter Punkte über «Sein oder Nichtsein» entscheiden, eine bestimmte Quote zu erreichen. Aber löst eine Gymiprüfung das Problem wirklich? Wird das Problem damit nicht einfach verschoben? Das Problem wird in der Tat verschoben – nämlich in Lernstudios, wo die Schülerinnen und Schüler auf Teufel komm raus auf einen Tag X getrimmt werden, verschoben auch in die Portemonees von Eltern, die sich diese Art von Wissenserwerb viel kosten lassen, weil nach Meinung vieler Eltern alles außer das Gymnasium ein Misserfolg und das abrupte Ende der geplanten Bildungslaufbahn ihrer Kinder ist. Das Problem wird auch verschoben auf Jugendliche, die zwar keine Ahnung haben können, was sie später mit einem Studium anfangen sollen, die aber einfach mitmachen, weil man es von ihnen erwartet.

Die Einführung einer Aufnahmeprüfung führt automatisch zur Festsetzung einer fixen Quote. Eine Quote löst die Probleme aber nicht, sondern generiert an einem anderen Ort neue Probleme. Die ALG-Fraktion findet, dass die Regierung es sich damit sehr einfach macht und lehnt die Einführung einer Quote deshalb vehement ab. Es gäbe Alternativen dazu. Die Votantin will sie kurz aufzeigen:

- Konzipierung eines eigenen Wegs von der Sekundarschule ins Kurzzeitgymnasiums oder in die Berufsschule: Diese Massnahme könnte man unter der Zielformulierung «Qualitätssteigerung bei der Sekundarschule mit dem Ziel eines reibungslosen Übertritts ins Kurzzeitgymnasium oder ins Berufsleben» zusammenfassen.

Denkbar sind Leistungs- und Profilklassen für das Kurzzeitgymnasium, für technische Berufe, für soziale Berufe etc.

- Gleichwertige Informationen über alle Wege der Berufsbildung bereits auf Primarschulstufe. Das Thema Berufsbildung muss bereits in der Primarschule – selbstverständlich stufengerecht – bei den Kindern und vor allem bei den Eltern aufgezeigt werden. Die Eltern müssen Vertrauen bekommen, dass sowohl Langzeit- und Kurzzeitgymnasium als auch die Berufslehre zum gleichen Ziel führen.

Die zwei genannten Massnahmen sind nach Meinung der ALG-Fraktion zielführend und nachhaltig, damit eine markante Steigerung der Anzahl Klassen am Kurzzeitgymnasium erreicht werden kann. Gleichzeitig wird die Berufslehre gestärkt. Wenn es gelingt, in der Oberstufe Leistungs- und Profilklassen zu etablieren, könnten die technischen Berufe zu den Gewinnern zählen. In diesen Berufen fehlen die leistungsstarken Lernenden, was sich letztlich im Fachkräftemangel niederschlägt.

Bei all diesen Massnahmen hat die Votantin eine Gruppe noch nicht genannt: die Berufsverbände. Diese müssen in die Konzepte einbezogen werden – und sie müssen sich auch einbinden lassen. Ein erster Schritt wurde hier bereits getan. Letzte Woche fanden am GIBZ die «Einblickstage» statt. Unter Federführung des GIBZ, der Oberstufe Baar und des Zuger Gewerbeverbands bekamen Oberstufenschülerinnen und -schüler Gelegenheit, den beruflichen und schulischen Alltag von dreissig Berufen zu erleben. Wenn bei der dritten Durchführung im nächsten Schuljahr alle elf Schulgemeinden dabei sind und nicht nur die acht, welche dieses Jahr teilgenommen haben, ist dies ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Postulierenden sind sich bewusst, dass die von ihnen vorgeschlagenen Massnahmen nicht einfach mit einer Gesetzesänderung umgesetzt werden können. Hier braucht es mehr. Es braucht Umwälzungen auf der Oberstufe, und es braucht Anstrengungen vor dem Übertrittsverfahren, also auf der Primarschulstufe. Gleichzeitig geht für die Postulierenden die Absicht der Regierung, die Eintrittsquote ins Langzeitgymnasium auf Verordnungsebene zu definieren, in die falsche Richtung. Sie lehnen aus diesem Grund die von der Regierung beantragte Erheblicherklärung des Postulats ab und stellen den **Antrag**, den Vorstoss nicht erheblich zu erklären. Sie planen einen neuen Vorstoss, in den sie die oben vorgeschlagenen Umsetzungen integrieren wollen. Die Votantin dankt dem Rat, wenn er diesen Weg mitträgt.

**Beat Iten** spricht für die SP-Fraktion. Seine Interessenbindung: Er ist Schulpräsident von Unterägeri.

Das vorliegende Postulat hat grundsätzlich sicher eine Berechtigung. Auch die SP befürwortet das aktuelle Bildungssystem mit dem dualen Ausbildungsweg, dem Kurzzeitgymnasium, den Fachmittelschulen und dem Langzeitgymnasium. Dieses Bildungssystem ist sehr gut aufgestellt und zeichnet sich durch eine hohe Flexibilität und Durchlässigkeit aus. In der Bevölkerung ist das vielleicht noch immer zu wenig bekannt, obwohl schon in der Primarschule grosse Anstrengungen unternommen werden, den Eltern und Erziehungsberechtigten das System aufzuzeigen und nahe zu bringen. Grundsätzlich lassen heute alle Ausbildungswege das gesamte Spektrum bis zu einem Fachhochschul- oder Universitätsabschluss zu.

Das Langzeitgymnasium erfreut sich nach wie vor oder immer mehr einer grossen Beliebtheit. Dies dürfte auch der Bevölkerungsstruktur geschuldet sein, die im Kanton Zug insbesondere mit den Zuzügen aus dem In- und Ausland sehr schul- und bildungsnah ist und für die ein Gymnasium und eine Universitätsausbildung naheliegend sind. Der Druck auf das Langzeitgymnasium dürfte daher auch in Zukunft kaum abnehmen. Diesen Trend zu brechen, wird nicht einfach sein.

Der in der Antwort auf das Postulat aufgezeigte Weg mit einer fixen Eintrittsquote scheint allerdings äusserst fragwürdig zu sein. Er kann dazu führen, dass Schüle-

rinnen und Schüler, die für einen bestimmten Ausbildungsweg geeignet sind, dazu nicht mehr zugelassen werden, weil das Kontingent ausgeschöpft ist: ein Numerus clausus bereits beim Übertritt von der Primär- in die Sekundarstufe. Wer das geforderte Leistungsniveau für das Gymnasium erreicht und diesen Weg einschlagen will, soll dies auch können. Eine Quote entspricht nicht der Auffassung der SP von einer freien Ausbildungswahl. Sie könnte sich zudem sehr schnell als Standortnachteil für den Kanton Zug auswirken. Auch der Weg mit zusätzlichen Prüfungs-elementen zur Durchsetzung der fixierten Eintrittsquote scheint der SP sehr fragwürdig zu sein. Der Kanton Zürich führt für das Gymnasium Aufnahmeprüfungen durch, mit dem Ergebnis, dass für die Vorbereitung dieser Prüfungen eine eigentliche Industrie entstanden ist. Wer es sich leisten kann, schickt seine Kinder in einen Prüfungsvorbereitungskurs. Eine bestandene Gymi-Aufnahmeprüfung sagt dann zwar etwas über den absolvierten Vorbereitungskurs, aber nur bedingt etwas über die Eignung für das Gymnasium aus.

In den letzten Jahren wurde an den Volksschulen sehr viel Energie ins «Beurteilen und Fördern» gesteckt, in eine gesamtheitliche Beurteilung von Kompetenzen, wie es auch der Lehrplan 21 fordert. Mit der Einführung von zusätzlichen Prüfungs-elementen wird diese Arbeit praktisch zunichte gemacht, würden diese doch eine Fokussierung auf gute Prüfungsergebnisse verlangen, während die überfachlichen Kompetenzen weitgehend in den Hintergrund gedrängt würden. Diese Kehrtwende hält die SP-Fraktion nicht für zielführend.

Der Votant vertritt hier auch die Meinung der Schulpräsidentinnen und -präsidenten, die sich in einer internen Umfrage praktisch einstimmig gegen eine Quotenregelung und gegen Eintrittsprüfungen für das Gymnasium aussprachen. Nach Meinung der Schulpräsidentinnen und -präsidenten hat sich das bisherige Übertrittsverfahren bewährt, was sich unter anderem darin zeigt, dass es beim Übertrittsverfahren zu einer insgesamt bescheidenen Anzahl an Nichteinigungsverfahren kommt und – wie der Regierungsrat selbst ausführt – es keine Anzeichen dafür gibt, dass in grosser Zahl falsche Schülerinnen und Schüler dem Langzeitgymnasium zugewiesen werden. In diesem Sinn unterstützt die SP-Fraktion den Antrag der ALG auf Nichterheblicherklärung des Postulats und die Suche nach alternativen Lösungen.

**Heinz Achermann** teilt mit, dass die CVP-Fraktion in ihrer Sitzung ausgiebig über das Postulat diskutiert hat. Mit der Ablehnung der Rahmenbedingungen für eine Kantonsschule in Cham wird ein Schulraumproblem für das Gymnasium entstehen. Dieses Schulraumproblem nehmen die Postulantinnen zum Anlass, einen bildungspolitischen Diskurs zu führen. Die CVP ist der Auffassung, dass eine simple Raumfrage bzw. Raumverlagerung nicht Antrieb für Bildungspolitik, verbunden mit einem Paradigmenwechsel, sein kann. Sie geht mit den Postulantinnen einig, dass der Stellenwert der Berufsbildung gestärkt werden soll und dem Fachkräftemangel – dieser beginnt mit der Nichtbesetzung von Lehrstellen – entgegengewirkt werden muss. Die CVP findet es jedoch nicht zielführend, dass nun Kurzzeit- und Langzeitgymnasium quasi gegeneinander ausgespielt werden, um die Sekundarschule und die Berufsbildung attraktiver zu gestalten. Damit wird begabten und lernwilligen Schülerinnen und Schülern, welche den gymnasialen Weg beschreiten möchten, der Zugang zum Langzeitgymnasium erschwert. Sie müssten zwei oder drei Jahre in der Sekundarschule verbleiben, um danach in das Kurzzeitgymnasium wechseln zu können. Die Maturitätsquote würde dadurch nicht kleiner werden. Gerne unterstützt die CVP jegliche Bestrebungen – der Votant verweise auf die entsprechende Motion der CVP-Fraktion –, möglichst zeitnah einen neuen Standort für eine zusätzliche Kantonsschule im Ennetsee zu finden. Im Weiteren unterstützt die CVP sämtliche Bemühungen, die Sekundarschule zu stärken und attraktiver zu gestal-

ten. Die CVP-Fraktion folgt daher grossmehrheitlich dem Antrag, das Postulat nicht erheblich zu erklären.

Der Bericht des Regierungsrats hat in der CVP-Fraktion eine grosse Diskussion ausgelöst, wird darin doch nur am Rand auf das eigentliche Anliegen der Postulanten eingegangen. Vielmehr wird das Postulat vom Regierungsrat benutzt, ja sogar zweckentfremdet, um eine Beschränkung der Eintrittsquote zu definieren. Auf Seite 4 des Berichts steht: «[...] sieht der Regierungsrat den Zeitpunkt gekommen, die Eintrittsquote ins Langzeitgymnasium festzuschreiben.» Die Einführung einer fixen Quote und die damit verbundenen Konsequenzen auf dem Nebenschauplatz dieses Postulats lehnt die CVP in aller Deutlichkeit ab. Eine Quote würde nicht die Berufsbildung stärken, sondern die Bildungslandschaft Zug schwächen.

**Beni Riedi** nimmt es vorweg: Die SVP-Fraktion ist gegen eine starre Quote, sei es für das Kurz- oder das Langzeitgymnasium. Vielmehr ist es wichtig, dass der Druck, der unter anderem auch von den Eltern erzeugt wird, durch ein klares Aufzeigen der Möglichkeiten des von vielen anderen Ländern bewunderten dualen Bildungssystems abgebaut wird. Wenn das Kurzzeitgymnasium immer beliebter wird, wirkt sich das automatisch auch positiv auf das Langzeitgymnasium aus.

Die Bildungslandschaft ist im Wandel. Heute haben Absolventinnen und Absolventen der Sekundarstufe extrem viele Weiterbildungsmöglichkeiten und können dabei gleichzeitig sogar Berufserfahrungen sammeln und sich weiterentwickeln. Die SVP findet es wichtig, dass die junge Generation sich eigenständig in den jeweiligen Stärken weiterentwickeln kann. Dabei wären starre Quoten kontraproduktiv und würden sich negativ auf einzelne Schülerinnen und Schüler auswirken. Das Gleiche gilt bei einer markanten Verschiebung zugunsten des Kurzzeitgymnasiums, wie es die Postulanten fordern.

Im Namen der SVP-Fraktion stellt der Votant deshalb ebenfalls den **Antrag**, das Postulat nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

**Peter Letter** spricht für die FDP-Fraktion. Offenbar sind alle Parteien zum Schluss gekommen, dass der Antrag des Regierungsrats auf Einführung von fixen Quoten für die Zuweisung ins Langzeitgymnasium keine gute Idee ist. Auch die FDP-Fraktion ist gegen fixe Zuweisungsquoten und stellt entsprechend ebenfalls den **Antrag** auf Nichterheblicherklärung des Postulats.

Der Bildungsdirektor ist der Meinung, der Ansturm auf das Gymnasium trage nicht dazu bei, dass der Fachkräftemangel kleiner werde. Das trifft wohl zu. Die FDP möchte jedoch keinen der Ausbildungswege weder als «Königsweg» noch als «weniger geeigneten Weg» bezeichnen. Die Präferenzen und Fähigkeiten der Jugendlichen sind individuell. Eine grosse Stärke des Schweizer Bildungssystems ist das gleichwertige Nebeneinander von dualer Bildungsweg mit Lehre und dann allenfalls höheren Fachausbildungen und gymnasialem Weg mit Hochschulstudium. Kombiniert mit einer relativ hohen Durchlässigkeit, ist dies weltweit einmalig. Der Fachkräftemangel ist seit mehreren Jahren auf den verschiedensten Stufen Realität und wird sich aufgrund der Alterspyramide weiter verstärken. So herrscht bei spielsweise Mangel sowohl an Berufsleuten mit Lehre in technischen Berufen wie auch an Ingenieuren mit Fachhochschul- oder Hochschulstudium. Durch das Auspielen der unterschiedlichen Bildungswege gegeneinander oder die Einführung von Zuteilungsbeschränkungen mit fixen Quoten trägt man nicht zur Reduktion des Fachkräftemangels bei.

Die gymnasiale Maturitätsquote des Kantons Zug liegt etwa im schweizerischen Durchschnitt, je nach Jahr teilweise auch leicht darüber. Bei der Berufsmaturität ist die Quote im Vergleich zu den anderen Kantonen aber überdurchschnittlich. Das ist

ein gutes Zeichen. Die FDP möchte im Kanton Zug ein überdurchschnittliches Bildungssystem, welches es allen Kindern und Jugendlichen ermöglicht, ihr volles Potenzial zu entfalten. Sie erachtet das breit gefächerte Bildungsangebot mit verschiedenen Ausbildungswegen als sehr geeignet, um alle gemäss ihren Fähigkeiten zu fördern und zu entwickeln. Quoten sind statistische Grössen, die dem liberalen Geist widersprechen. Die Zuteilung zu den verschiedenen Ausbildungswegen soll gemäss den individuellen Fähigkeiten der Jugendlichen sowie deren Präferenzen erfolgen. So können diese ihr persönliches Potenzial am besten entwickeln, und die Motivation stimmt eher. Relevant ist, dass die Anforderungen für den Übertritt in die unterschiedlichen Wege richtig gesetzt werden. Der Regierungsrat erläutert in seinem Bericht, dass eine Quotenregelung die Einführung einer Übertrittsprüfung bedeute. Diese Schlussfolgerung leuchtet ein. Offensichtlich ist das jetzige Zuteilungsverfahren jedoch grundsätzlich gut, wenn gemäss Aussage der Bildungsdirektion 98 Prozent der Zuweisungen einvernehmlich erfolgen. Die FDP erachtet es als nicht opportun, dieses bewährte System zu ändern und plötzlich eine Übertrittsprüfung einzuführen.

Was können denn Massnahmen sein, um qualifizierte Talente sowohl für das Lang- und Kurzzeitgymnasium als auch für das Gewerbe zu entwickeln? Relevant ist, die Attraktivität der verschiedenen Bildungswege hoch zu halten oder zu erhöhen. Auch sollen die Bildungsanbieter, also die Schulen, und das Gewerbe über die Vorteile und Stärken von Ausbildungen und Berufsbildern informieren. Wieso gehen weniger Jugendliche ins Kurzzeitgymnasium? Der Votant pickt hier einen Aspekt heraus: Die Anteile der Übertritte ins Langzeitgymnasium sind in Ennetsee tendenziell höher als in anderen Gemeinden. Ein Grund kann sein, dass bisher nur in Menzingen ein Kurzzeitgymnasium besteht. Die Busfahrt von Risch nach Menzingen dauert 50 Minuten. Soll die Attraktivität des Kurzzeitgymnasiums erhöht werden, ist eine Kanti im Ennetsee wohl ein wesentliches Element dazu.

Für Bildungsdirektor **Stephan Schleiss** geht es bei diesem Postulat darum, eine Verlagerung herbeizuführen. Das Ziel ist klar, und die Massnahme, um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Steuerung. Über die Art und Weise, wie gesteuert werden soll, muss man diskutieren – und man kann trefflich darüber streiten. Tatsache ist: Die heutige Steuerung funktioniert nicht im gewünschten Mass, die Gymquoten steigen laufend, dies zulasten der Sekundarschule. Um es dramatisch zu sagen: Die Sek wird durch den Trend zum Langzeitgymnasium ausgehöhlt, und das nagt an ihrer Substanz. Und um ein Bild zu gebrauchen: Der prüfungsfreie Übertritt ist wie freihändig Velo fahren. Das kann lange gut gehen, aber es kommt der Moment, wo die Hände wieder an den Lenker gehören. Dieser Moment ist in den Augen des Regierungsrats gekommen.

Warum gehören die Hände wieder an den Lenker? Die Sek ist nicht nur das Angebot für jene Schüler, die es nicht an das Gymnasium schaffen, sondern sie ist das Rückgrat des Schweizer Bildungssystems: das Rückgrat des Nebeneinanders von Berufsbildung und Allgemeinbildung. Wenn noch gut ein Drittel der Schülerinnen und Schüler die Sekundarschule besucht, hat das Bildungssystem gewaltige Rückenschmerzen. In der Sek findet die Berufswahl statt. Die Sek führt nicht nur in die Berufsbildung, sondern auch an die weiterführenden Schulen: ans Kurzzeitgymnasium, an die WMS und an die FMS. Natürlich kann man jetzt ein neues Bildungssystem fordern: eines mit späterer Selektion, was faktisch auf eine Matura für alle hinausläuft. Italien und Frankreich haben ein solches Bildungssystem, auch in Skandinavien hat die Berufslehre keine Tradition, und in vielen Ländern gibt es keine Berufsbildung. Offensichtlich geht das auch. Alle diese Länder haben aber traditionell eine viel höhere Jugendarbeitslosigkeit, und auch die Qualität der akademischen

Abschlüsse ist dort laufend gesunken. Zwar erfolgt dort die Selektion später, dafür ist aber die Fallhöhe umso höher. Will man das tatsächlich auch hier?

Wenn man über die Eintritte ins Gymnasium redet, spricht man über alle Schularten, nicht nur über das Langzeitgymnasium. Wenn man beim Gymnasium nicht steuern will, gerät das ganze System ins Wanken. Das ist wie bei einem Mobile: Wenn man an einem Teil zieht, wackelt das ganze System. Information und Kommunikation sind gut. Sie erfolgen im Rahmen der Übertritte sehr intensiv; das hat auch Beat Iten als Schulpräsident von Unterägeri ausgeführt. Zureden und Einreden haben aber ihre Grenzen. Es braucht mehr. Es braucht die Hände am Lenker. Weil die Schweiz ein vielfältiges und durchlässiges Bildungssystem hat – nach dem Motto «Kein Abschluss ohne Anschluss» – muss man zu allen Bildungswegen Sorge tragen. Es ist – wie beim Mobile – ein Gesamtsystem. In diesem Jahr wurde im Kanton Zug noch gut ein Drittel der Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Schulen der Sek zugeteilt. Das ist für die Chancengerechtigkeit – nach Ruedi Strahm verstanden als Chancen auf dem Arbeitsmarkt am Ende der Ausbildungszeit – keine gute Nachricht. Und das ist keine Frage der politischen Ausrichtung. Dass in diesem Jahr – wie gesagt – noch ein Drittel der Schülerinnen und Schüler der Sek zugeteilt wurde, über diese Zahl muss man reden. Und die Lösung kann nicht sein, in Zukunft einfach mehr Realschüler in die Sek zu schicken. Das wäre Schlau-meierei, und gegen einen solchen Schildbürgerstreich würde sich der Bildungsdirektor vehement wehren.

Höhere Gymquoten korrelieren mit einer grösseren Zahl an Studienabbrüchen. Prüfungsfreie Verfahren sind besonders für talentierte Kinder aus bildungsfernen Familien eine Gefahr. Oder wenn man den Blick auf den Fachkräftemangel richtet: Dafür hat man besonders den Weg über die Berufslehre, die Berufsmatura und die Fachhochschule geschaffen, denn die Fachhochschulen bilden sehr nahe an den Bedürfnissen der Praxis und der Wirtschaft aus. Das führt dazu, dass von der Sek die verschiedenen Bildungswägen bespielt werden, und die Wege nicht von den Gymnasien her ausgreifen.

Ein Wort noch zu den Vorbehalten gegenüber einer stärkeren Steuerung: Wenn der Bildungsdirektor mit Gewerbe- und Wirtschaftsvertretern spricht, hört er immer die gleiche Forderung: Es braucht gute Lehrlinge, wenn man die Berufslehre nicht kaputt machen will. Wie will man diese Forderung erfüllen, wenn man nicht den Mut aufbringt, beim Übertritt nach der Primarschule stärker zu steuern? Die Forderung nach guten Lehrlingen und die Forderung, etwas gegen den Fachkräftemangel zu tun – und diese Forderungen sind ganz im Sinn der jungen Schweizerinnen und Schweizer, denn sie bewahren vor Jugendarbeitslosigkeit –, können nur erfüllt werden, wenn man nicht alle guten Schülerinnen und Schüler am Ende der 6. Klasse in das Langzeitgymnasium schickt und damit die Substanz der Sek reduziert. Aber genau das geschieht im Moment, mit steigendem Trend. Und die Politik darf es sich nicht zu einfach machen: Mit Kommunikation und Zureden oder auch mit einer weiteren Attraktivierung der Sek kann der Drang ans Gymnasium nicht gesenkt werden. Zum einen geschieht das schon, zum anderen weist auch die Wissenschaft im Bildungsbericht nach: Es geht nur mit mehr Steuerung, die Leute sind ausreichend informiert.

Man muss wieder mehr gute Schülerinnen und Schüler in die Sek bringen, denn dort findet die Berufswahl statt. Die Sek hat Zubringerfunktion nicht nur in die Berufsbildung, sondern – wie bereits gesagt – auch an die weiterführenden Schulen, nämlich Kurzzeitgymnasium, Wirtschaftsmittelschule und Fachmittelschule.

Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen äussert sich der Bildungsdirektor zu den vorangehenden Voten. Esther Haas hat gesagt, dass eine Prüfung automatisch zu einer Quote führen würde. Dem ist nicht so. Man kann durchaus eine Über-

trittsprüfung haben, ohne eine Quote definieren zu müssen. Die Quote steht also vor der Prüfung, nicht umgekehrt. SP-Sprecher Beat Iten hat erwähnt, ein Prüfungs-element würde das Gewicht von den überfachlichen hinzu den fachlichen Kom-petenzen verschieben, was ein pädagogischer Rückschritt wäre. Auch dieser Aus-sage widerspricht der Bildungsdirektor, allerdings ohne sich auf die Wissenschaft berufen zu können; seine Wertung ist politischer Natur. Er ist nach wie vor der Auf-fassung, dass die überfachlichen Kompetenzen solider Kenntnisse in den Kultur-techniken bedürfen. Ohne solide Kenntnisse in Lesen, Rechnung, Schreiben und künftig auch ICT nützen alle Sozial- und Methodenkompetenzen nichts. Die Basis sind die Kulturtechniken, und insofern ist der Bildungsdirektor überzeugt, dass für eine Selektion nach der Primarschule mit gutem pädagogischem Gewissen auf die Fachkompetenzen abgestützt werden darf.

Heinz Achermann stellte zu Recht fest, dass das vorliegende Postulat aus der Schulraumplanung heraus entstanden ist. Diese basiert auf stabilen Verhältnissen, konkret auf einer Eintrittsquote von 20 Prozent. Es gibt *Tools*, mit denen man die Planung variieren kann: Wie sieht es beispielsweise 2030 aus, wenn es dann 22 oder 25 Prozent sind. Grundsätzlich wird aber mit stabilen Verhältnissen gerechnet – und genau diese Stabilität sollte mit einer Teilerheblicherklärung des Postulats zementiert werden. Der Bildungsdirektor wehrt sich allerdings gegen die Aussage, der Regierungsrat habe das Postulat zweckentfremdet. Das tönt, als ob man schon lange den Wunsch gehegt hätte, eine feste Quote einzuführen. Der Bildungsdirektor verweist dazu auf die Seite 2 des regierungsrätlichen Berichts, wo eine eskalierende Kaskade von immer stärkeren Steuerungsmassnahmen aufgezeigt ist. Man hat zuerst die Sekundarschule mit dem Projekt «Sek I plus» zu attraktivieren versucht, dann hat man das Langzeitgymnasium attraktiviert, indem man zusätzliche Schwer-punktfächer einführte; darauf hat man die Übertrittsverfahren I und II einander ange-glichen, und man hat Orientierungswerte eingeführt. In dieser Eskalationskaskade gibt es auch noch weitere denkbare Massnahmen, die im Bericht ebenfalls skizziert wurden. So könnte man die Promotionsordnungen in den unteren Klassen des Langzeitgymnasiums anpassen – und quasi als *ultima ratio* könnte man auch die Übertrittsprüfung mit Quote einführen. In diesem Sinn kann man nicht von einer Zweckentfremdung sprechen, vielmehr handelt es sich um eine transparente Dar-legung der Möglichkeiten, die im Bestreben, hier stabile Verhältnisse herbeizu-führen, noch zur Verfügung stehen könnten.

Peter Letter hat gesagt, dass die Quote keine gute Idee sei – und das sieht wohl auch die Mehrheit des Parlaments so. Eine Quote ist nicht alternativlos, sie ist aber auch – wenn man sich die skizzierte Eskalationskaskade vor Augen hält – eine mutige Ansage, nämlich dass man seitens der Regierung den Mut hat zu steuern, auch wenn es sich keineswegs um eine populäre Massnahme handelt. Der Bil-dungsdirektor wehrt sich auch gegen den Vorwurf, man wolle die verschiedenen Bildungswege gegeneinander ausspielen. Es geht nicht darum, sondern es ist viel-mehr das Ziel, die einzelnen Bildungswege zu profilieren. Jeder dieser wunderbar vielfältigen Wege in der Bildungslandschaft ist auf eine gewisse Klientel, auf ein schulisches Leistungsvermögen, auf schon absehbare Berufsziele zugeschnitten. Genau deshalb gibt es das Nebeneinander von Langzeitgymnasium, Kurzzeit-gymnasium, WMS, FMS, Berufslehren mit der Möglichkeit, zusätzlich die Berufs-matura zu machen. Wenn man diese verschiedenen Wege nicht mehr pflegt und sie nicht gegeneinander abgrenzt, entsteht Einfalt statt Vielfalt. Man muss deshalb wie in einem Forst entsprechend eingreifen und die verschiedenen Wege gegen-einander profilieren. Zugegebenermaßen sind sie nicht trennscharf, sondern über-schneiden sich. Sie haben aber nur dann einen Sinn, wenn sie ein je eigenes Profil

aufweisen. Und ohne Vielfalt gibt es natürlich auch keine Durchlässigkeit, was in keiner Art und Weise zu begrüssen wäre.

In diesem Sinn bittet der Bildungsdirektor den Rat, den Antrag des Regierungsrats auf Teilerheblicherklärung des Postulats zu unterstützen und den Mut zu haben, im Bildungssystem an einem geeigneten Ort stärker zu steuern, damit die gemeindlichen Sekundarschulen gestärkt werden. Man verbaut geeigneten, talentierten Kindern damit keine Möglichkeiten, und mit der Vorordnung ist auch der angestrebte Zielwert transparent dargelegt. Und der Bildungsdirektor ist sicher, dass man ausreichend Möglichkeiten haben wird, über die konkrete Ausgestaltung zu sprechen, wenn man im Rahmen der notwendigen Gesetzesanpassung in der Bildungskommission den genauen *meccano* deklarieren muss.

**Manuel Brandenberg** entschuldigt sich, dass er nach dem Regierungsrat noch das Wort ergreift. Er möchte aber Peter Letters Aussage korrigieren, es seien offenbar alle Fraktionen gegen die Einführung einer Übertrittsprüfung. Die SVP-Fraktion ist nur gegen die Einführung von fixen Quoten. Das ist nicht dieselbe Thematik.

- **Abstimmung 3:** Der Rat erklärt das Postulat mit 61 zu 4 Stimmen nicht erheblich.

- 196** Traktandum 13.2: **Interpellation von Beat Unternährer und Cornelia Stocker betreffend mögliche Standorte für eine Erweiterung der Kantonsschule**  
Vorlagen: 2936.1 - 16009 (Interpellationstext); 2936.2 - 16078 (Antwort des Regierungsrats)

**Beat Unternährer** dankt namens der Interpellanten der Regierung für die Beantwortung der Fragen. Für die Interpellanten war es eine grosse Enttäuschung, dass es der Gemeinde Cham nicht gelang, die geplante Kantonsschule im Ennetsee bei der Volksabstimmung am 10. Februar 2019 durchzubringen. Es wurden beträchtliche Planungskosten in den Sand gesetzt. Die Interpellanten sind auch überzeugt, dass ein Standort im Ennetsee als Ergänzung zu den bestehenden Kantonsschulen ideal wäre. Da der Schulraumbedarf nachgewiesen ist, finden sie es auch gut, dass der Regierungsrat nun nicht nur auf einen Standort im Ennetsee fokussiert, einen solchen aber immer noch bevorzugen würde. In der Antwort auf die Interpellation ist angedeutet, dass es auf dem Areal der ZVB, auf dem Land des Kantons hinter dem KBZ und gar auf dem Areal der Kantonsschule am Lüssiweg möglicherweise Alternativen gäbe. Somit hat die Regierung quasi einen Plan B in der Hinterhand.

Da man in Cham erlebt hat, wie rasch aufgrund politischer Verhältnisse eine teure Planung in den Gemeinden im Sand verlaufen kann, raten die Interpellanten dem Regierungsrat, den Prozess der Suche nach einem neuen Standort engstens zu begleiten und sich stets über die Realisierungschancen der Vorschläge aus den Gemeinden informieren zu lassen. Es muss vermieden werden, dass weitere Planungskosten in den Sand gesetzt werden. Das ist man dem Steuerzahler schuldig. Für den Bildungsstandort Zug ist es zentral, dass der zusätzliche Schulraum auf dem gymnasialen Sektor zeitig zur Verfügung steht. Wenn das im Ennetsee sein würde, wären wohl alle glücklich.

Im Zusammenhang mit dem Schulraum dankt der Votant dem Regierungsrat auch dafür, dass er an der Strategie mit Lang- und Kurzzeitgymnasium festhalten will. Es gibt immer noch viele Schülerinnen und Schüler, denen bereits nach der 6. Klasse ziemlich klar ist, dass sie einen akademischen Weg einschlagen möchten. Wenn man die Bildungstrends anschaut, besteht bei verschiedenen akademischen

Richtungen ein Fachkräftemangel. Selbstverständlich bleibt das Kurzzeitgymnasium auch sehr wichtig. In den Sekundarschulen gibt es enorm leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die etwas mehr Zeit brauchen, um sich für einen Weg zu entscheiden.

Zusammenfassend hält der Votant fest, dass der Regierungsrat die Standortsuche für eine neue Kantonsschule engstens begleiten soll, damit weitere Leerläufe vermieden werden können.

**Rainer Suter** dankt namens der SVP-Fraktion dem Regierungsrat für die überzeugende Antwort. Der Ennetsee und vor allem Cham halten nichts von der Vogel-Strauss-Taktik nach dem Nein zum Standort Röhrliberg. Die Gemeinde Cham hat bereits wieder Gespräche aufgenommen, um die Suche nach dem Kanti-Standort in positive Bahnen zu lenken. Cham ist gewillt und sucht aktiv nach einem geeigneten Standort in der Gemeinde, um dem Regierungsrat gute Vorschläge für die Mittelschule zu unterbreiten. An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 wurde bereits eine Interpellation «Neustart Kanti Ennetsee» behandelt. Diese Interpellation inklusive ein möglicher Ausführungsplan, ausgearbeitet durch liberale Architekten und unterschrieben von allen bürgerlichen Parteien, hat wieder Schwung in die Standortsuche für die Kanti Ennetsee gebracht. Auch wurden Lehren aus der Ablehnung in der letzten Abstimmung gezogen. Wie in der Antwort der Regierung steht, «haben es Neueinzonungen schwer», und auch grössere Landkäufe kommen bei der Bevölkerung nicht gut an. Bei diesem Entwurf braucht es keine zusätzlichen Landkäufe von Privaten, sondern es würde auf gemeindlichem Land oder im Austausch mit dem Kanton gebaut. Die wichtigsten Kriterien der Anfrage der Regierung an die Gemeinden betreffend Evaluation von Standorten – Verfügbarkeit, Grösse, Preis und Lage des Grundstücks, bestehende Sportinfrastrukturen, gute Erschließung durch den öffentlichen Verkehr und Erreichbarkeit zu Fuss und mit dem Velo – sind in Cham gegeben. Cham freut, sich bei der nächsten Auswahl des Kantonsschulstandorts ein gewichtiges Wörtchen mitzureden. Es ist nur zu hoffen, dass die linken Bauverhinderer dieses Mal etwas mehr Fingerspitzengefühl zeigen und bei einer der wichtigsten Überbauung für Cham einlenken werden und Eigeninteressen hintanstellen. Viele Möglichkeiten für einen Kanti-Bau mit den vom Kanton vorgegebenen Kriterien gibt es nicht und wird es nicht geben, und der Zeithorizont bis zum Standortentscheid wird auch immer enger. Die Alternative, bei einem weiteren Scheitern einer Kanti im Ennetsee den jetzigen Standort Lüssiweg in Zug auszubauen, ist keine wirklich anzustrebende Alternative. Die SVP-Fraktion unterstützt auf jeden Fall einen Standort im Ennetsee.

**Esther Haas** spricht für die ALG-Fraktion. Sie hat sich bei der Abstimmung zur Kanti Röhrliberg im gegnerischen Komitee engagiert – und sieht sich keineswegs als «linke Bauverhindererin». Sie war und ist noch heute der Meinung, dass dieses Geschäft nie in dieser Form hätte zur Abstimmung gebracht werden dürfen.

Der Regierungsrat hat nun die Gemeinden aufgefordert, innerhalb eines Jahres Vorschläge für einen neuen Kanti-Standort einzureichen. Erste Priorität hat auch für die ALG immer noch die Region Ennetsee. Es ist richtig, dass die Suche auf die anderen Gemeinden ausgedehnt wird, falls im Ennetsee kein geeigneter Standort gefunden wird. Es ist der ALG ein Anliegen, dass bei der Standort-Evaluation alle Möglichkeiten geprüft werden. Das heisst beispielweise, dass mit dem Investor des Papieri-Areals und neu auch des angrenzenden Pavatex-Areals das Gespräch gesucht wird. Hier eröffnen sich Möglichkeiten, die für beide Seiten, den Investor sowie die Gemeinde und den Kanton, gewinnbringend sind. Das heisst im Weiteren, dass auch das Zythus-Areal genau angeschaut wird. Immer, wenn dieses Areal ins Spiel

gebracht wird, verwerfen viele die Hände, weil dieses Areal angeblich zu klein sei. Das ist durchaus möglich, aber bevor man den Standort nicht genau geprüft hat, kann man nicht *a priori* dagegen sein. Man kann andererseits aber auch nicht *a priori* für den Vorschlag der FDP Cham sein, den diese in ihrer Interpellation bzw. an der letzten Gemeindeversammlung vorgelegt hat. Es braucht eine genaue Prüfung. Und wenn von vermeintlich «unmöglichen» Arealen gesprochen wird, ist an die Berufsschule am Bahnhof Luzern zu erinnern. Wenn die Votantin an diesem Gebäude vorbeifährt, findet sie es jedes Mal imponierend, welch tolles Schulhaus Architekt Peter Baumann auf diesen «unmöglichen» Spickel Land hingestellt hat. Für die ALG-Fraktion ist es in diesem Sinn wichtig, dass eine breite Auslegeordnung aller möglichen und auf den ersten Blick vielleicht «unmöglichen» Standorte auf den Tisch kommt und seriöse Abklärungen über deren Vor- und Nachteile gemacht werden.

Baudirektor **Florian Weber** bestätigt, dass der Regierungsrat an der Strategie mit Kurz- und Langzeitgymnasium festhält. Das ist auch die Grundlage der Schulraumplanung. Nach dem Nein des Chamer Stimmvolks analysierte der Regierungsrat die Situation und kam zum Schluss, die Gemeinden stärker einzubinden. Diese haben nun ein Jahr Zeit, Standortvorschläge zu unterbreiten. Der Regierungsrat wird dann entscheiden, welchen Standort er im Richtplan festlegen will. Er wird diesen Prozess begleiten, möchte aber – wie gesagt – die Gemeinden stärker einbinden. Er hat – wie von Rainer Suter erwähnt – die Kriterien festgelegt und diese den Gemeinden mitgeteilt, etwa Fläche, Zonierung, Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr, Eigentumsverhältnisse und Verfügbarkeit. Nun sind für das Erste die Gemeinden gefordert, und in einem Jahr wird man weiterschauen. Der Regierungsrat rechnet für den gesamten Prozess mit einer Dauer von zwei bis drei Jahren.

Die **Vorsitzende** weist darauf hin, dass in der Antwort des Regierungsrats auf Seite 1 steht, die Gemeinden müssten «innert einem Jahr» mögliche Standorte vorschlagen, während es auf Seite 3 heißt, das müsse «innert sechs Monaten» geschehen. Sie bittet den Baudirektor um Klärung.

Baudirektor **Florian Weber** entschuldigt sich für diesen Fehler. Gemeint sind zwölf Monate, also ein Jahr.

- ➔ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

## 197 Nächste Sitzung

Donnerstag, 29. August 2019

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar, ob die nächste Sitzung eine Halb- oder Ganztagesitzung ist. Die Ratsmitglieder werden baldmöglichst informiert.

Die Vorsitzende wünscht allen Ratsmitgliedern einen schönen und erholsamen Sommer.

